

Treuhandvertrag

inklusive fondsspezifische Anhänge

und

Prospekt

Stand: 01.2024

PI Global Value Fund

OGAW nach liechtensteinischem Recht
in der Rechtsform der Treuhänderschaft

(nachfolgend der „OGAW“)

Asset Manager:



Verwaltungsgesellschaft:



Die Organisation des OGAW im Überblick

Verwaltungsgesellschaft:	IFM Independent Fund Management AG Landstrasse 30, FL-9494 Schaan
Verwaltungsrat:	Heimo Quaderer S.K.K.H. Erzherzog Simeon von Habsburg Hugo Quaderer
Geschäftsleitung:	Luis Ott Alexander Wymann Michael Oehry Ramon Schäfer
Asset Manager:	Banca Credinvest SA Via G. Cattori 14, CH-6902 Lugano
Verwahrstelle:	Bank Frick & Co. AG Landstrasse 14, FL-9496 Balzers
Vertriebsstelle:	IFM Independent Fund Management AG Landstrasse 30, FL-9494 Schaan
Promoter:	Banca Credinvest SA Via G. Cattori 14, CH-6902 Lugano
Wirtschaftsprüfer:	Ernst & Young AG Schanzenstrasse 4a, CH-3008 Bern

Vertreter in der Schweiz:	LLB Swiss Investment AG Claridenstrasse 20, CH 8002 Zürich
Zahlstelle in der Schweiz:	Helvetische Bank AG Seefeldstrasse 215, CH 8008 Zürich
Einrichtung für Anleger in Deutschland:	IFM Independent Fund Management AG Landstrasse 30, 9494 Schaan
Kontakt- und Informationsstelle sowie steuerlicher Vertreter in Österreich:	Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG Am Belvedere 1, A-1100 Wien

Der OGAW im Überblick

Name des OGAW:	PI Global Value Fund
Rechtliche Struktur:	OGAW in der Rechtsform der Treuhänderschaft („Kollektivtreuhänderschaft“) gemäss Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG)
Umbrella-Konstruktion:	Nein, Einzelfonds
Gründungsland:	Liechtenstein
Gründungsdatum des OGAW:	21. Februar 2008
Geschäftsjahr:	Das Geschäftsjahr des OGAW beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember
Rechnungswährung des OGAW:	Euro (EUR)
Zuständige Aufsichtsbehörde:	Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); www.fma.li

Angaben zum OGAW befinden sich in Anhang A „OGAW im Überblick“

Hinweis für Anleger/Verkaufsbeschränkung

Der Erwerb von Anteilen des OGAW erfolgt auf der Basis des Prospektes, des Treuhandvertrages und der Basisinformationsblätter (**PRIIP-KID**) - sowie des letzten Jahresberichtes und, sofern bereits veröffentlicht, des darauf folgenden Halbjahresberichtes. Gültigkeit haben nur die Informationen, die im Prospekt und insbesondere im Treuhandvertrag inklusive Anhang A enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen des OGAW durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist. Informationen, die nicht in diesem Prospekt und Treuhandvertrag oder der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht autorisiert und sind nicht verlässlich. Potenzielle Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltsortes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräusserung von Anteilen sein können. Weitere steuerliche Erwägungen sind in Ziffer 10 „Steuervorschriften“ erläutert. In Anhang B „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ sind Informationen bezüglich des Vertriebs in verschiedenen Ländern enthalten. Die Anteile des OGAW sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, beim Umtausch und bei der Rücknahme von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Die Anteile wurden insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) nicht gemäss dem United States Securities Act von 1933 registriert und können daher weder in den USA, noch an US-Bürger angeboten oder verkauft werden. Als US-Bürger werden z.B. diejenigen natürlichen Personen betrachtet, die (a) in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden, (b) eingebürgerte Staatsangehörige sind (bzw. Green Card Holder), (c) im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden, (d) ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten, (e) mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind oder (f) in den USA steuerpflichtig sind. Als US-Bürger werden ausserdem betrachtet: (a) Investmentgesellschaften und Kapitalgesellschaften, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des District of Columbia gegründet wurden, (b) eine Investmentgesellschaft oder Personengesellschaft, die unter einem „Act of Congress“ gegründet wurde, (c) ein Pensionsfund, der als US-Trust gegründet wurde, (d) eine Investmentgesellschaft, die in den USA steuerpflichtig ist oder (e) Investmentgesellschaften, die nach Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act als solche gelten. Allgemein dürfen Anteile des OGAW nicht in Jurisdiktionen und an Personen angeboten werden, in denen oder denen gegenüber dies nicht zulässig ist.

Inhaltsverzeichnis

Die Organisation des OGAW im Überblick	2
Der OGAW im Überblick.....	3
Hinweis für Anleger/Verkaufsbeschränkung	4
TEIL I: DER PROSPEKT.....	8
1 Verkaufsunterlagen.....	8
2 Der Treuhandvertrag	8
3 Allgemeine Informationen zum OGAW	9
4 Organisation.....	10
5 Allgemeine Anlagegrundsätze und –beschränkungen	14
6 Anlagevorschriften	15
7 Risikohinweise	25
8 Beteiligung am OGAW.....	31
9 Verwendung der Erträge	37
10 Steuervorschriften	38
11 Kosten und Gebühren.....	39
12 Informationen an die Anleger	42
13 Dauer, Auflösung, Verschmelzung und Strukturmassnahmen des OGAW	43
14 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache.....	44
15 Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer	44
TEIL II: DER TREUHANDVERTRAG.....	45
I. Allgemeine Bestimmungen	45
Art. 1 Der OGAW	45
Art. 2 Verwaltungsgesellschaft	46
Art. 3 Aufgabenübertragung.....	46
Art. 4 Verwahrstelle	46
Art. 5 Wirtschaftsprüfer	46
Art. 6 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil	46
Art. 7 Ausgabe von Anteilen	48
Art. 8 Rücknahme von Anteilen.....	49
Art. 9 Umtausch von Anteilen	50
Art. 10 Late Trading und Market Timing	51
Art. 11 Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	51
Art. 12 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen	52
Art. 13 Verkaufsrestriktionen	52
II. Strukturmassnahmen	53
Art. 14 Verschmelzung.....	53
Art. 15 Anlegerinformation, Zustimmung und Anlegerrechte	54
Art. 16 Kosten der Verschmelzung	54
III. Auflösung des OGAW bzw. der Anteilsklassen	55
Art. 17 Im Allgemeinen	55
Art. 18 Beschluss zur Auflösung	55
Art. 19 Gründe für die Auflösung	55
Art. 20 Kosten der Auflösung	55
Art. 21 Auflösung und Konkurs der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle	55
Art. 22 Kündigung des Verwahrstellenvertrages	56

IV.	Bildung von Anteilklassen und Teilfonds	56
Art. 23	Bildung von Anteilklassen	56
Art. 24	Merkmale der Anteilklassen	56
Art. 25	Bildung von Teilfonds	56
Art. 26	Strukturmassnahmen bei Anteilklassen	56
V.	Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen	57
Art. 27	Anlagepolitik	57
Art. 28	Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen	57
Art. 29	Zugelassene Anlagen	57
Art. 30	Nicht zugelassene Anlagen	58
Art. 31	Derivateinsatz, Techniken und Instrumente	58
Art. 32	Anlagegrenzen	59
VI.	Kosten und Gebühren	62
Art. 33	Laufende Gebühren	62
Art. 34	Kosten zu Lasten der Anleger	65
Art. 35	Vom Anlageerfolg abhängige Gebühr (Performance Fee)	65
Art. 36	Gründungskosten	65
VII.	Schlussbestimmungen	65
Art. 37	Verwendung der Erträge	65
Art. 38	Zuwendungen	65
Art. 39	Informationen für die Anleger	66
Art. 40	Berichte	66
Art. 41	Geschäftsjahr	67
Art. 42	Änderungen am Treuhandvertrag	67
Art. 43	Verjährung	67
Art. 44	Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache	67
Art. 45	Allgemeines	67
Art. 46	Inkrafttreten	67
Anhang A: OGAW im Überblick		68
PI Global Value Fund		68
A.	Der OGAW im Überblick	68
B.	Aufgabenübertragung	69
	a) Asset Manager	69
	b) Vertriebsstelle	69
C.	Verwahrstelle	69
D.	Wirtschaftsprüfer	69
E.	Anlagegrundsätze des OGAW	69
	a) Anlageziel und Anlagepolitik	69
	b) Rechnungs-/Referenzwährung	71
	c) Profil des typischen Anlegers	71
F.	Bewertung	71
G.	Risiken und Risikoprofile des OGAW	72
	a) Fondsspezifische Risiken	72
	b) Allgemeine Risiken	72
H.	Kosten, die aus dem OGAW erstattet werden	73

Anhang B: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer	74
Hinweise für Anleger in der Schweiz	74
Hinweise für Anleger in Deutschland	76
Hinweise für Anleger in Österreich	77
Steuerliche Informationen für Anleger im Vereinigten Königreich	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Anhang C: Aufsichtsrechtliche Offenlegung	80
Aufsichtsrechtliche Offenlegung	80

TEIL I: DER PROSPEKT

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des OGAW erfolgt auf der Basis des derzeit gültigen Treuhandvertrages und des Anhangs A „OGAW im Überblick“. Der Treuhandvertrag wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Erwerber auch der Halbjahresbericht anzubieten. Rechtzeitig vor dem Erwerb von Anteilen werden dem Anleger kostenlos die Basisinformationsblätter (PRIIP-KID) zur Verfügung gestellt.

Es ist nicht gestattet, vom Prospekt, Treuhandvertrag, Anhang A „OGAW im Überblick“ oder den Wesentlichen Anlegerinformationen abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuellen Prospekt oder den Wesentlichen Anlegerinformationen abweichen.

Der Prospekt und Treuhandvertrag inklusive Anhang A „OGAW im Überblick“ sind vorliegend in einem Dokument dargestellt. Wesentliches Gründungsdokument des Fonds ist der Treuhandvertrag inklusive Anhang A „OGAW im Überblick“. Lediglich der Treuhandvertrag inklusive Anhang A „OGAW im Überblick“ unterliegen der materiell rechtlichen Prüfung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein.

1 Verkaufsunterlagen

Der Prospekt, die Basisinformationsblätter (PRIIP-KID), der Treuhandvertrag und der Anhang A „OGAW im Überblick“ sowie der neueste Jahres- und Halbjahresbericht, sofern deren Publikation bereits erfolgte, sind kostenlos auf einem dauerhaften Datenträger bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und bei allen Vertriebsstellen im In- und Ausland sowie auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband unter www.lafv.li erhältlich.

Auf Wunsch des Anlegers werden ihm die genannten Dokumente ebenfalls in Papierform kostenlos zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen zum OGAW sind im Internet unter www.ifm.li und bei der IFM Independent Fund Management AG, Landstrasse 30, FL-9494 Schaan, innerhalb der Geschäftszeiten erhältlich.

2 Der Treuhandvertrag

Der Treuhandvertrag umfasst einen allgemeinen Teil sowie den Anhang A „OGAW im Überblick“. Der Treuhandvertrag und der Anhang A „OGAW im Überblick“ sind in diesem Prospekt vollständig abgedruckt. Der Treuhandvertrag und der Anhang A „OGAW im Überblick“ können von der Verwaltungsgesellschaft jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden. Änderungen des Treuhandvertrages und des Anhangs A „OGAW im Überblick“ bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die FMA.

Jede Änderung des Treuhandvertrages sowie des Anhangs A „OGAW im Überblick“ wird im Publikationsorgan des OGAW veröffentlicht und ist danach für alle Anleger rechtsverbindlich. Publikationsorgan des OGAW ist die Internetseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband www.lafv.li.

3 Allgemeine Informationen zum OGAW

Der **PI Global Value Fund** (im Folgenden: OGAW) hat am 21. Februar 2008 von der FMA die Bewilligung erhalten und wurde am 22. Februar 2008 ins liechtensteinische Handelsregister eingetragen.

Der Anlagefonds wurde gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. a des liechtensteinischen Gesetzes über Investmentunternehmen vom 19. Mai 2005 („IUG“) als ein rechtlich unselbständiger offener Anlagefonds in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft aufgelegt.

Am 23. Mai 2012 hat die FMA den an die Anforderungen des liechtensteinischen Gesetzes vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (im Folgenden: UCITSG) angepassten Treuhandvertrag und den Anhang A „OGAW im Überblick“ genehmigt.

Der vorliegende Treuhandvertrag und der Anhang A „OGAW im Überblick“ wurden zuletzt mit Genehmigung der FMA vom 18. Januar 2024 geändert. Die Änderungen treten am 23. Januar 2024 in Kraft. Die gültige Fassung steht auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband unter www.lafv.li zur Verfügung oder kann bei der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle kostenlos bezogen werden.

Der OGAW ist ein rechtlich unselbständiger Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren des offenen Typs und untersteht dem Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (im Folgenden UCITSG).

Der OGAW hat die Rechtsform einer Kollektivtreuhänderschaft. Eine Kollektivtreuhänderschaft ist das Eingehen einer inhaltlich identischen Treuhänderschaft mit einer unbestimmten Zahl von Anlegern zu Zwecken der Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger, wobei die einzelnen Anleger gemäss ihrem Anteil an dieser Treuhänderschaft beteiligt sind und nur bis zur Höhe des Anlagebetrags persönlich haften.

Der OGAW ist keine Umbrella-Konstruktion und ist somit ein Einzelfonds.

Die Verwaltung des OGAW besteht vor allem darin, die beim Publikum beschafften Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapiere und/oder in andere liquide Finanzanlagen gemäss Art. 51 UCITSG zu investieren. Der OGAW bildet zu Gunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Das Sondervermögen gehört im Fall der Auflösung und des Konkurses der Verwaltungsgesellschaft nicht in die Konkursmasse der Verwaltungsgesellschaft.

In welche Anlagegegenstände die Verwaltungsgesellschaft das Geld anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem UCITSG, dem Treuhandvertrag und dem Anhang A „OGAW im Überblick“, die das Rechtsverhältnis zwischen den Eigentümern der Anteile (im Folgenden: Anleger), der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle regeln. Soweit im UCITSG nichts anderes bestimmt wird, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und der Verwaltungsgesellschaft nach dem Treuhandvertrag und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft. Der Treuhandvertrag umfasst einen allgemeinen Teil (der Treuhandvertrag) sowie den Anhang A „OGAW im Überblick“. Der Treuhandvertrag und der Anhang A „OGAW im Überblick“ und jede seiner Änderungen bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA).

Die Anleger sind am Vermögen des OGAW nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt.

Die Anteile sind nicht verbrieft sondern werden nur buchmässig geführt, d.h. es werden keine Zertifikate ausgegeben. Eine Versammlung der Anleger ist nicht vorgesehen. Durch Zeichnung oder Erwerb von Anteilen anerkennt der Anleger den Treuhandvertrag und den Anhang A „OGAW im Überblick“. Anleger, Erben oder sonstige Berechtigte können die Aufteilung oder Auflösung des OGAW nicht verlangen. Die Details zum OGAW werden im Anhang A „OGAW im Überblick“ beschrieben.

Alle Anteile des OGAW verkörpern grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschliesst gemäss Artikel 23 des Treuhandvertrags innerhalb eines OGAW verschiedene Anteilsklassen auszugeben.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte des OGAW lediglich für Verbindlichkeiten, die vom OGAW eingegangen werden.

3.1 Dauer des OGAW

Die Dauer des OGAW ergibt sich aus dem Anhang A „OGAW im Überblick“.

3.2 Anteilsklassen

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschliessen, innerhalb des OGAW mehrere Anteilsklassen zu bilden.

Gemäss Art. 23 des Treuhandvertrages des OGAW können künftig Anteilsklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Referenzwährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme bzw. einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilsklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilsklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt.

Die Anteilsklassen, die in Zusammenhang mit dem OGAW aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen des OGAW entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang A "OGAW im Überblick" genannt. Weitere Informationen zu den Anteilsklassen sind der Ziffer 8.2 zu entnehmen.

3.3 Bisherige Wertentwicklung des OGAW

Die bisherige Wertentwicklung des OGAW ist auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband unter www.lafv.li oder im PRIIP-KID aufgeführt. Die bisherige Wertentwicklung eines Anteils ist keine Garantie für die laufende und zukünftige Performance. Der Wert eines Anteils kann jederzeit steigen oder fallen.

4 Organisation

4.1 Sitzstaat / Zuständige Aufsichtsbehörde

Liechtenstein / Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); www.fma-li.li.

4.2 Rechtsverhältnisse

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und der Verwaltungsgesellschaft richten sich nach dem Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) und der Verordnung vom 5. Juli 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSV) und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft.

4.3 Verwaltungsgesellschaft

IFM Independent Fund Management Aktiengesellschaft (im Folgenden: Verwaltungsgesellschaft), Landstrasse 30, FL-9494 Schaan, Handelsregister-Nummer FL-0001-532-594-8.

Die IFM Independent Fund Management AG wurde am 29. Oktober 1996 in Form einer Aktiengesellschaft für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Die Regierung hat der Verwaltungsgesellschaft am 26. November 1996 die Bewilligung zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit erteilt. Die Verwaltungsgesellschaft hat ihren Sitz und die Hauptverwaltung in Schaan, Fürstentum Liechtenstein. Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäss Kapitel III des Gesetzes vom 28. Juni 2011 über Organismen für gemeinsame Anlagen von der liechtensteinischen Aufsichtsbehörde zugelassen und auf der offiziellen Liste der liechtensteinischen Verwaltungsgesellschaften eingetragen.

Das Aktienkapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt 1 Million Schweizer Franken und ist zu 100% einbezahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den OGAW für Rechnung und im ausschliesslichen Interesse der Anleger nach dem Grundsatz der Risikostreuung und gemäss den Bestimmungen des Treuhandvertrages und des Anhangs A „OGAW im Überblick“.

Die Verwaltungsgesellschaft ist mit den weitestgehenden Rechten ausgestattet, um in ihrem Namen für Rechnung der Anleger alle administrativen und verwaltungsmässigen Handlungen durchzuführen. Sie ist insbesondere berechtigt, Wertpapiere und andere Werte zu kaufen, zu verkaufen, zu zeichnen und zu tauschen sowie sämtliche Rechte auszuüben, die unmittelbar oder mittelbar mit dem Vermögen des OGAW zusammen hängen.

Eine Übersicht sämtlicher von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAWs befindet sich auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband unter www.lafv.li.

4.3.1 Verwaltungsrat

Präsident:	Heimo Quaderer, Managing Partner der Principal Vermögensverwaltung AG, Schaan
Mitglieder:	S.K.K.H. Simeon von Habsburg, Erzherzog von Österreich, Managing Partner der Principal Vermögensverwaltung AG, Schaan
	Hugo Quaderer, unabhängiger Verwaltungsrat der IFM Independent Fund Management AG, Schaan

4.3.2 Geschäftsleitung

Vorsitzender:	Luis Ott, Geschäftsführer
Mitglieder:	Alexander Wymann, stv. Geschäftsführer
	Michael Oehry
	Ramon Schäfer

4.4 Asset Manager

Als Asset Manager für den OGAW fungiert die Banca Credinvest SA, Via G. Cattori 14, CH-6902 Lugano.

Die Banca Credinvest SA wurde im 2004 gegründet und wird durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA prudenziell beaufsichtigt. Sie ist spezialisiert auf die Vermögensverwaltung und das Private Banking sowie den Wertschriftenhandel für private und institutionelle Kunden.

Aufgabe des Asset Managers ist insbesondere die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik und die Führung der Tagesgeschäfte des OGAW sowie anderer damit verbundenen Dienstleistungen unter der Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des OGAW, wie sie in diesem Prospekt beschrieben sind, sowie der gesetzlichen Anlagebeschränkungen.

Der Asset Manager hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten beraten zu lassen.

Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Banca Credinvest SA abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

4.5 Vertriebsstelle

Als Vertriebsstelle für den OGAW fungiert die Verwaltungsgesellschaft.

4.6 Verwahrstelle

Als Verwahrstelle für den OGAW fungiert die Bank Frick & Co. AG, Landstrasse 14, FL-9496 Balzers.

Die Bank Frick & Co. AG wurde 1998 vom liechtensteinischen Treuhänder Kuno Frick sen. gemeinsam mit Finanzinvestoren aus Österreich gegründet und ist bis heute im vollständigen Familienbesitz. Die Bank betreut strategisch das Geschäftsfeld digitaler Bankdienstleistungen. Die Wurzeln der Bank liegen im Private Banking und in der Entwicklung von massgeschneiderten Finanzdienstleistungen. Letzteres bildet auch heute, zusammen mit den Geschäftsfeldern des Institutional Banking, Blockchain-Banking, E-Commerce und Dienstleistungen im Fonds- und Kapitalmarktbereich, Hauptbestandteil der Bank. Weitere Informationen zur Verwahrstelle (z.B. Geschäftsberichte, Broschüren, etc.) können direkt an ihrem Sitz oder online auf ihrer Web-Seite www.bankfrick.li bezogen werden.

Die Verwahrstelle verwahrt die verwahrfähigen Finanzinstrumente für Rechnung des OGAW. Sie kann sie ganz oder teilweise anderen Banken, Finanzinstituten und anerkannten Clearinghäusern, welche die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, zur Verwahrung anvertrauen.

Die Funktion der Verwahrstelle und deren Haftung richten sich nach dem Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) und der entsprechenden Verordnung in der jeweils geltenden Fassung, dem Verwahrstellenvertrag, und den konstituierenden Dokumenten des OGAW. Sie handelt unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschliesslich im Interesse der Anleger.

Das UCITSG sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von OGAW vor. Die Verwahrstelle verwahrt die verwahrfähigen Finanzinstrumente auf gesonderten Konten, die auf den Namen des OGAW oder der für den OGAW handelnden Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden und überwacht, ob die Weisungen der Verwaltungsgesellschaft über die Vermögensgegenstände den Vorschriften des UCITSG und den konstituierenden Dokumenten entsprechen. Für diese Zwecke überwacht die Verwahrstelle insbesondere die Einhaltung der Anlagebeschränkungen und Verschuldungsgrenzen durch den OGAW.

Die Verwahrstelle führt darüber hinaus im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft das Anteilsregister des OGAW.

Die Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach Art. 33 UCITSG. Die Verwahrstelle stellt sicher, dass

- ◆ Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des OGAW nach Massgabe der Bestimmungen des UCITSG und den konstituierenden Dokumenten erfolgen;
- ◆ die Bewertung der Anteile des OGAW nach Massgabe der Bestimmungen des UCITSG und den konstituierenden Dokumenten erfolgt;
- ◆ bei Transaktionen mit Vermögenswerten des OGAW der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den OGAW überwiesen wird;
- ◆ die Erträge des OGAW nach Massgabe der Bestimmungen des UCITSG und den konstituierenden Dokumenten verwendet werden;
- ◆ die Cashflows des OGAW ordnungsgemäss überwacht werden und insbesondere zu gewährleisten, dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen eines OGAW von Anlegern oder im Namen von Anlegern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder des OGAW nach Massgabe der Bestimmungen des UCITSG und der konstituierenden Dokumente verbucht wurden.

Unterverwahrung

Die Verwahrstelle kann die Verwahrungsaufgabe auf andere Unternehmen (Unterverwahrer) übertragen.

Die Verwahrung der für Rechnung des OGAW gehaltenen Vermögensgegenstände kann durch die auf der Web-Seite der Bank Frick & Co. AG unter www.bankfrick.li genannten Unterverwahrer erfolgen.

Aus dieser Übertragung ergeben sich keine Interessenkonflikte.

Haftung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist grundsätzlich für alle Vermögensgegenstände, die von ihr oder mit ihrer Zustimmung von einer anderen Stelle verwahrt werden, verantwortlich. Im Falle des Verlustes eines solchen Vermögensgegenstandes haftet die Verwahrstelle gegenüber dem OGAW und dessen Anlegern, ausser der Verlust ist auf Ereignisse ausserhalb des Einflussbereichs der Verwahrstelle zurückzuführen. Für Schäden, die nicht im Verlust eines Vermögensgegenstandes bestehen, haftet die Verwahrstelle grundsätzlich nur, wenn sie ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des UCITSG mindestens fahrlässig nicht erfüllt hat.

Informationen über die Verwahrstelle

Die Anleger des OGAW haben jederzeit die Möglichkeit persönlich bei der Verwahrstelle kostenlos Informationen auf dem neuesten Stand über die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle, die Unterverwahrer, die möglichen Interessenskonflikte im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verwahrer und der Unterverwahrer sowie Informationen über den OGAW unter den oben erwähnten Kontaktdaten zu beantragen.

Die Verwahrstelle unterzieht sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz.

4.7 Wirtschaftsprüfer des OGAW und der Verwaltungsgesellschaft

Ernst & Young AG, Schanzenstrasse 4a, CH-3008 Bern

Der OGAW und die Verwaltungsgesellschaft haben ihre Geschäftstätigkeit durch einen von ihnen unabhängigen und von der FMA nach dem UCITSG anerkannten Wirtschaftsprüfer jährlich prüfen zu lassen.

5 Allgemeine Anlagegrundsätze und –beschränkungen

Das Vermögen des OGAW wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des UCITSG und nach den in Artikel 28 des Treuhandvertrags sowie nach den im Anhang A „OGAW im Überblick“ beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

5.1 Ziel der Anlagepolitik

Das Ziel der Anlagepolitik des OGAW wird im Anhang A „OGAW im Überblick“ beschrieben.

5.2 Anlagepolitik des OGAW

Die fondsspezifische Anlagepolitik wird für den OGAW im Anhang A „OGAW im Überblick“ beschrieben.

Die in Artikel 27 und 28 des Treuhandvertrags dargestellten allgemeinen Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen gelten für den OGAW, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den OGAW im Anhang A „OGAW im Überblick“ enthalten sind.

5.3 Rechnungs-/Referenzwährung des OGAW

Die Rechnungswährung des OGAW sowie die Referenzwährung der entsprechenden Anteilklassen werden im Anhang A „OGAW im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des OGAW erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des OGAW berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des OGAW optimal eignen.

5.4 Profil des typischen Anlegers

Das Profil des typischen Anlegers des OGAW ist im Anhang A „OGAW im Überblick“ beschrieben.

6 Anlagevorschriften

6.1 Zugelassene Anlagen

Der OGAW darf die Vermögensgegenstände für Rechnung seiner Anleger ausschliesslich in einen oder mehrere der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:

6.1.1 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente:

- a) die an einem geregelten Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 der Richtlinie 2014/65/EU notiert oder gehandelt werden;
- b) die an einem anderen geregelten Markt eines EWR-Mitgliedstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
- c) die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert oder an einem anderen Markt eines europäischen, amerikanischen, asiatischen, afrikanischen oder ozeanischen Land gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist.

6.1.2 Wertpapiere aus Neuemissionen, sofern:

- a) die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung bzw. zum Handel an einer unter Ziffer 6.1.1 a) bis c) erwähnten Wertpapierbörse bzw. an einem dort erwähnten geregelten Markt beantragt wurde und
- b) diese Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

6.1.3 Anteile von OGAW und anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Ziffer 17 UCITSG, sofern diese nach ihren konstituierenden Dokumenten höchstens 10% ihres Vermögens in Anteile eines anderen OGAW oder vergleichbarer Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen dürfen;

6.1.4 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist;

6.1.5 Derivate, deren Basiswert Anlagegegenstände im Sinne von Art. 51 UCITSG oder Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sind. Im Fall von Geschäften mit OTC-Derivaten müssen die Gegenparteien beaufsichtigte Institute einer von der FMA zugelassenen Kategorie sein und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des OGAW zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;

6.1.6 Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, sie werden:

- a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EWR-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Gemeinschaft oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert;

- b) von einem Unternehmen ausgegeben, dessen Wertpapiere auf den unter lit. a bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
- c) von einem Institut, das gemäss den im EWR-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist oder einem Institut ausgegeben oder garantiert, dessen Aufsichtsrecht dem EWR-Recht gleichwertig ist und das dieses Recht einhält; oder
- d) von einem Emittenten ausgegeben, der einer von der FMA zugelassenen Kategorie angehört, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten den lit. a bis c gleichwertige Anlegerschutzvorschriften gelten und der Emittent entweder ein Unternehmen mit einem Eigenkapital in Höhe von mindestens 10 Millionen Euro ist und seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG, in Liechtenstein umgesetzt durch PGR erstellt und veröffentlicht, oder ein gruppenzugehöriger Rechtsträger ist, der für die Finanzierung der Unternehmensgruppe mit zumindest einer börsennotierten Gesellschaft zuständig ist oder ein Rechtsträger ist, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

6.1.7 Die Verwaltungsgesellschaft darf daneben flüssige Mittel halten.

6.2 Nicht zugelassene Anlagen

Die Verwaltungsgesellschaft darf weder:

- 6.2.1** mehr als 10% des Vermögens des OGAW in andere als die in Ziffer 6.1 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen;
- 6.2.2** noch Edelmetalle oder Zertifikate über Edelmetalle erwerben;
- 6.2.3** noch ungedeckte Leerverkäufe tätigen.

6.3 Anlagegrenzen

A. Für den OGAW sind folgende Anlagegrenzen einzuhalten:

- 6.3.1** Der OGAW darf höchstens 5% seines Vermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten und höchstens 20% seines Vermögens in Einlagen desselben Emittenten anlegen.
- 6.3.2** Das Ausfallrisiko aus Geschäften des OGAW mit OTC-Derivaten mit einem Kreditinstitut als Gegenpartei, das seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hat, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist, darf 10% des Vermögens des OGAW nicht überschreiten; bei anderen Gegenparteien beträgt das maximale Ausfallrisiko 5% des Vermögens.
- 6.3.3** Sofern der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen der OGAW jeweils mehr als 5% seines Vermögens anlegt, 40% seines Vermögens nicht überschreitet, ist die in Ziffer 6.3.1 genannte Emittentengrenze von 5% auf 10% angehoben. Die Begrenzung auf 40% findet keine Anwendung für Einlagen oder auf Geschäfte mit OTC-Derivaten mit beaufsichtigten Finanzinstituten. Bei Inanspruchnahme der Anhebung werden die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente nach Ziffer 6.3.5 und die Schuldverschreibungen nach Ziffer 6.3.6 nicht berücksichtigt.
- 6.3.4** Ungeachtet der Einzelobergrenzen nach Ziffer 6.3.1 und 6.3.2 darf ein OGAW folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20% seines Vermögens bei ein und derselben Einrichtung führen würde:
 - a) von dieser Einrichtung ausgegebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente;

- b) Einlagen bei dieser Einrichtung;
- c) von dieser Einrichtung erworbene OTC-Derivate.

- 6.3.5** Sofern die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EWR-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert werden, ist die in Ziffer 6.3.1 genannte Obergrenze von 5% auf höchstens 35% angehoben.
- 6.3.6** Sofern Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat ausgegeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt und insbesondere die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen in Vermögenswerte anzulegen hat, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind, ist für solche Schuldverschreibungen die in Ziffer 6.3.1 genannte Obergrenze von 5% auf höchstens 25% angehoben. In diesem Fall darf der Gesamtwert der Anlagen 80% des Vermögens des OGAW nicht überschreiten.
- 6.3.7** Die in Ziffer 6.3.1 bis 6.3.6 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden. Die maximale Emittentengrenze beträgt 35% des Vermögens des OGAW.
- 6.3.8** Gesellschaften derselben Unternehmensgruppe gelten für die Berechnung der in dieser Ziffer 6.3 vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent. Für Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten derselben Unternehmensgruppe ist die Emittentengrenze auf zusammen 20% des Vermögens des OGAW angehoben.
- 6.3.9** Der OGAW darf höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen an anderen OGAWs oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen.
- 6.3.10** Machen die Anlagen in Ziff. 6.3.9 einen wesentlichen Teil des Vermögens des OGAW aus, muss der fondsspezifische Anhang über die maximale Höhe und der Jahresbericht über den maximalen Anteil der Verwaltungsgebühren informieren, die vom OGAW selbst und von den Organismen für gemeinsame Anlagen nach Ziff. 6.3.9, deren Anteile erworben wurden, zu tragen sind.
- 6.3.11** Werden Anteile unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung, Kontrolle oder qualifizierte Beteiligung verbunden ist, dürfen weder die Verwaltungsgesellschaft noch die andere Gesellschaft für die Anteilsausgabe oder -rücknahme an den oder von dem OGAW Gebühren berechnen.
- 6.3.12** Eine Verwaltungsgesellschaft erwirbt für keine von ihr verwalteten OGAW Stimmrechtsaktien desselben Emittenten, mit denen sie einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten ausüben kann. Ein nennenswerter Einfluss wird ab 10% der Stimmrechte des Emittenten vermutet. Gilt in einem anderen EWR-Mitgliedstaat eine niedrigere Grenze für den Erwerb von Stimmrechtsaktien desselben Emittenten, ist diese Grenze für die Verwaltungsgesellschaft massgebend, wenn sie für einen OGAW Aktien eines Emittenten mit Sitz in diesem EWR-Mitgliedstaat erwirbt.
- 6.3.13** Der OGAW darf Finanzinstrumente desselben Emittenten in einem Umfang von höchstens:

- a) 10% des Grundkapitals des Emittenten erwerben, soweit stimmrechtslose Aktien betroffen sind;
- b) 10% des Gesamtnennbetrags der in Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente des Emittenten erwerben, soweit Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente betroffen sind. Diese Grenze braucht nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Gesamtnennbetrag zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermitteln lässt;
- c) 25% der Anteile desselben Organismus erwerben, soweit Anteile von anderen OGAW oder von mit einem OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen betroffen sind. Diese Grenze braucht nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Nettobetrag zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermitteln lässt.

6.3.14 Ziffer 6.3.12 und 6.3.13 sind nicht anzuwenden:

- a) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem staatlichen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden;
- b) auf Aktien, die der OGAW an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den OGAW aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Drittstaates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Landes zu tätigen. Dabei sind die Voraussetzungen des UCITSG zu beachten;
- c) auf von Verwaltungsgesellschaften gehaltene Aktien am Kapital ihrer Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat ausschliesslich für die Verwaltungsgesellschaft den Rückkauf von Aktien auf Wunsch der Anleger organisieren.

Zusätzlich zu den aufgeführten Beschränkungen gemäss Ziffer 6.3.1 – 6.3.14 sind allfällige weitere Beschränkungen in Anhang A „OGAW im Überblick“ zu beachten.

B. Von den Anlagegrenzen darf in den folgenden Fällen abgewichen werden:

6.3.15 Der OGAW muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von zu seinem Vermögen zählenden Bezugsrechten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nicht einhalten.

6.3.16 Bei Überschreitung der genannten Grenzen hat der OGAW bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger anzustreben.

6.3.17 Der OGAW muss die Anlagegrenzen binnen der ersten sechs Monate nach seiner Zulassung nicht einhalten. Dem Gebot der Risikostreuung ist weiterhin Folge zu leisten.

C. Aktive Anlagegrenzverstösse:

6.3.18 Ein eingetretener Schaden, welcher aufgrund einer aktiven Verletzung der Anlagegrenzen/Anlagevorschriften entstanden ist, muss gemäss jeweils gültigen Wohlverhaltensregeln dem OGAW unverzüglich ersetzt werden.

6.4 Begrenzung der Kreditaufnahme sowie Verbot der Kreditgewährung und Bürgschaft

6.4.1 Das Vermögen des OGAW darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es

handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne der nachstehenden Ziffer 6.4.2 oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

- 6.4.2** Die Kreditaufnahme durch den OGAW ist auf vorübergehende Kredite begrenzt, bei denen die Kreditaufnahme 10% seines Vermögens nicht überschreitet; die Grenze gilt nicht für den Erwerb von Fremdwährungen durch ein "Back-to-back-Darlehen".
- 6.4.3** Ein OGAW darf weder Kredite gewähren noch Dritten als Bürge eintreten. Gegen diese Verbote verstossende Abreden binden weder den OGAW noch die Anleger.
- 6.4.4** Ziffer 6.4.3 steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

6.5 Derivateinsatz, Techniken und Instrumente

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Vermögens des OGAW nicht überschreiten. Der OGAW darf als Teil der Anlagepolitik innerhalb der in Art. 53 UCITSG festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Art. 54 UCITSG nicht überschreitet. Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfuktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Sofern der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse nicht entgegen stehen, sind Anlagen des OGAW in indexbasierten Derivaten in Bezug auf die Obergrenzen des Art. 54 UCITSG nicht zu berücksichtigen.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften von Art. 54 UCITSG mit berücksichtigt werden.

Der OGAW darf mit Genehmigung der FMA zur effizienten Verwaltung der Portfolios unter Einhaltung der Bestimmungen des UCITSG Techniken und Instrumente einsetzen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben.

6.5.1 Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Basismodell zur Berechnung der Risiken aus den Anlageinstrumenten, insbesondere in Bezug auf derivative Finanzinstrumente, und verwendet hierbei allgemein anerkannte Berechnungsmethoden. Sie hat sicherzustellen, dass zu keinem Zeitpunkt das Risiko aus derivativen Finanzinstrumenten den Gesamtwert des Portfolios übersteigt und insbesondere keine Positionen eingegangen werden, die ein für das Vermögen unlimitiertes Risiko darstellen. Bei der Bemessung des Gesamtrisikos müssen sowohl sein Ausfallrisiko als auch die mit derivativen Finanzinstrumenten erzielte Hebelwirkung berücksichtigt werden. Kombinationen aus derivativen Finanzinstrumenten und Wertpapieren müssen diese Vorschriften ebenfalls zu jedem Zeitpunkt erfüllen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich für den OGAW insbesondere folgender derivativen Finanzinstrumente, Techniken und Instrumente bedienen:

6.5.2 Derivative Finanzinstrumente

Die Verwaltungsgesellschaft darf für den OGAW Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, der Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des OGAW zumindest zeitweise erhöhen.

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100% des Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Dabei darf das Gesamtrisiko 200% des Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme (Ziffer 6.4.2) darf das Gesamtrisiko insgesamt 210% des Nettofondsvermögens nicht übersteigen.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet den Modified Commitment Ansatz als Risikomanagementverfahren an.

Die Verwaltungsgesellschaft darf ausschliesslich die folgenden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus anderen Vermögensgegenständen, die für den OGAW erworben werden dürfen, mit diesen Derivaten in OGAW einsetzen:

- 6.5.2.1** Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen;
- 6.5.2.2** Optionen oder Optionsscheine auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Ziffer 6.5.2.1, wenn
 - ♦ eine Ausübung entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich ist und
 - ♦ der Optionswert ein Bruchteil oder ein Vielfaches der Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswertes ist und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
- 6.5.2.3** Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
- 6.5.2.4** Optionen auf Swaps nach Ziffer 6.5.2.3, sofern sie die unter Ziffer 6.5.2.2 beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
- 6.5.2.5** Credit Default Swaps, sofern sie ausschliesslich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des OGAW dienen.

Die vorstehenden Finanzinstrumente können selbstständiger Vermögensgegenstand sein, aber auch Bestandteil von Vermögensgegenständen.

Terminkontrakte

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des OGAW im Rahmen der Anlagegrundsätze Terminkontrakte auf für den OGAW erwerbbarer Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie auf Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen abschliessen. Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes zu einem im Voraus bestimmten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Optionsgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des OGAW im Rahmen der Anlagegrundsätze Kaufoptionen und Verkaufsoptionen auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie auf Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen kaufen und verkaufen sowie mit Optionsscheinen handeln. Optionsgeschäfte beinhalten, dass einem Dritten gegen Entgelt (Optionsprämie) das Recht eingeräumt wird, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis (Basispreis) die Lieferung oder die

Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbetrags zu verlangen oder auch entsprechende Optionsrechte zu erwerben. Die Optionen oder Optionsscheine müssen eine Ausübung während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit vorsehen. Zudem muss der Optionswert zum Ausübungszeitpunkt ein Bruchteil oder ein Vielfaches der Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswertes darstellen und null werden, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.

Swaps

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des OGAW im Rahmen der Anlagegrundsätze Zinsswaps, Währungsswaps und Zins-Währungsswaps abschließen. Swaps sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Zahlungsströme oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Für Rechnung des OGAW dürfen nur solche Swaptions erworben werden, die sich aus den oben beschriebenen Optionen und Swaps zusammensetzen. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze.

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner. Die Verwaltungsgesellschaft darf für den OGAW nur einfache, standardisierte Credit Default Swaps erwerben, die zur Absicherung einzelner Kreditrisiken im OGAW eingesetzt werden. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente

Die Verwaltungsgesellschaft kann die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z.B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Massgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

OTC-Derivatgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft darf sowohl Derivatgeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, als auch sogenannte Over-the-counter-(OTC)-Geschäfte. Derivatgeschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, darf die Verwaltungsgesellschaft nur mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Basis standardisierter Rahmenverträge tätigen. Bei ausserbörslich gehandelten Derivaten wird das Kontrahentenrisiko bezüglich eines Vertragspartners auf 5% des Vermögens des OGAW beschränkt. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat mit vergleichbarem Aufsichtsniveau, so darf das Kontrahentenrisiko bis zu 10% des Vermögens des OGAW betragen. Ausserbörslich gehandelte Derivatgeschäfte, die mit einer zentralen Clearingstelle einer Börse oder eines anderen organisierten Marktes als Vertragspartner abgeschlossen werden, werden

auf die Kontrahenten Grenzen nicht angerechnet, wenn die Derivate einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margin-Ausgleich unterliegen.

Ansprüche des OGAW gegen einen Zwischenhändler sind jedoch auf die Grenzen anzurechnen, auch wenn das Derivat an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt wird.

6.5.3 Wertpapierleihe (Securities Lending)

Die Verwaltungsgesellschaft tätigt keine Wertschriftenleihe.

6.5.4 Pensionsgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft tätigt keine Pensionsgeschäfte.

6.5.5 Sicherheiten Politik und Anlage von Sicherheiten

Allgemeines

Im Zusammenhang mit Geschäften in OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken kann die Verwaltungsgesellschaft im Namen und für Rechnung des OGAW Sicherheiten entgegennehmen, um dessen Gegenparteirisiko zu reduzieren. Entgegengenommene Sicherheiten sind für den OGAW bei der Verwahrstelle oder deren Beauftragten zu hinterlegen. In diesem Abschnitt wird die von der Verwaltungsgesellschaft in diesen Fällen angewendete Sicherheiten Politik dargelegt. Alle von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen effizienter Portfoliomanagement-Techniken (Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte) im Namen und für Rechnung des OGAW entgegengenommenen Vermögenswerte werden im Sinne dieses Abschnitts als Sicherheiten behandelt.

Zulässige Sicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft kann die von ihr entgegengenommenen Sicherheiten zur Reduzierung des Gegenparteirisikos verwenden, falls sie die in den jeweils anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und von der FMA herausgegebenen Richtlinien dargelegten Kriterien einhält, vor allem hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation, Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten und Verwertbarkeit. Sicherheiten sollten vor allem die folgenden Bedingungen erfüllen:

Alle Sicherheiten, die nicht aus Barmitteln bestehen, sollten von guter Qualität und hoher Liquidität sein und an einem geregelten Markt oder einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisgestaltung gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der ungefähr der Bewertung vor dem Verkauf entspricht.

Sie sollten zumindest täglich bewertet werden, und Vermögensgegenstände, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheiten akzeptiert werden, wenn sie mit angemessen konservativen Abschlägen (Haircuts) versehen wurden.

Sie sollten von einer Einheit ausgegeben worden sein, die von der Gegenpartei unabhängig ist und die den Erwartungen zufolge keine starke Korrelation mit der Performance der Gegenpartei aufweisen dürfte.

Sie sollten ausreichend breit über Länder, Märkte und Emittenten hinweg diversifiziert sein, mit einem maximalen Engagement von zusammengekommen 20% des Nettovermögenswerts (NAV) des OGAW in einzelnen Emittenten, unter Berücksichtigung aller erhaltenen Sicherheiten. Der OGAW kann davon im Einklang mit den weiter oben unter 6.3.5 – 6.3.7 stehenden Vorschriften abweichen.

Sie sollten jederzeit ohne Rückgriff auf oder Genehmigung durch die Gegenpartei von der Verwaltungsgesellschaft verwertbar sein.

Höhe der Sicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt die erforderliche Höhe der Sicherheiten für Geschäfte mit OTC-Derivaten und für effiziente Portfoliomanagement-Techniken durch Bezugnahme auf die laut Prospekt geltenden Limits für Gegenparteiisiken und unter Berücksichtigung der Art und der Merkmale der Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und der Identität der Gegenparteien sowie der vorherrschenden Marktbedingungen.

Regeln für Haircuts

Sicherheiten werden täglich anhand der verfügbaren Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessen konservativer Abschläge (Haircuts) bewertet, die die Verwaltungsgesellschaft für jede Anlageklasse auf der Grundlage ihrer Regeln für Haircuts bestimmt. Je nach Art der entgegengenommenen Sicherheiten tragen diese Regeln diversen Faktoren Rechnung, wie beispielsweise der Kreditwürdigkeit des Emittenten, der Laufzeit, der Währung, der Preisvolatilität der Vermögenswerte und ggf. dem Ergebnis von Liquiditäts-Stresstests, die die Verwaltungsgesellschaft unter normalen und aussergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt hat. In der unten stehenden Tabelle sind die Haircuts, die die Verwaltungsgesellschaft zum Tag dieses Prospekts für angemessen hält, aufgeführt. Diese Werte können sich jeweils ändern.

Sicherungsinstrument	Bewertungs-multiplikator (%)
Kontoguthaben (in Referenzwährung des OGAW)	95
Kontoguthaben (nicht in Referenzwährung des OGAW)	85
Staatsanleihen [Schuldverschreibungen, die von den folgenden Ländern begeben oder ausdrücklich garantiert wurden (beinhaltet beispielsweise keine implizit garantierten Verbindlichkeiten): Österreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, die Niederlande, Schweden, das Vereinigte Königreich und die USA, sofern diese Länder jeweils ein Mindest-Rating von AA-/Aa3 aufweisen und solche Schuldverschreibungen täglich zu Marktpreisen bewertet werden können (mark to market)]	
Laufzeit ≤ 1 Jahr	90
Laufzeit > 1 Jahr und Restlaufzeit ≤ 5 Jahre	85
Laufzeit > 5 Jahre und Restlaufzeit ≤ 10 Jahre	80
Unternehmenstitel (Schuldverschreibungen, die von einem Unternehmen (mit Ausnahme von Finanzinstituten) begeben oder ausdrücklich garantiert wurden und (i) über ein Mindestrating von AA-/Aa3 verfügen, (ii) mit einer Restlaufzeit von maximal 10 Jahren ausgestattet sind und (iii) auf eine OECD-Währung lauten)	
Laufzeit ≤ 1 Jahr	90
Laufzeit > 1 Jahr und Restlaufzeit ≤ 5 Jahre	85
Laufzeit > 5 Jahre und Restlaufzeit ≤ 10 Jahre	80

Anlage der Sicherheiten

Nimmt die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten in anderer Form als Barmittel entgegen, so darf sie diese nicht verkaufen, anlegen oder belasten.

Nimmt die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten in Form von Barmitteln entgegen, so können diese:

- ◆ als Einlagen bei Kreditinstituten angelegt werden, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben oder, falls sich ihr Sitz in einem Drittstaat befindet, konservativen Aufsichtsregeln unterliegen, die von der FMA als mit den Aufsichtsregeln des Gemeinschaftsrechts gleichwertig angesehen werden;
- ◆ in Staatsanleihen von erstklassiger Qualität angelegt werden;
- ◆ für umgekehrte Pensionsgeschäfte verwendet werden, sofern die Geschäfte mit Kreditinstituten getätigt werden, die einer konservativen Aufsicht unterliegen, und die Verwaltungsgesellschaft jederzeit in der Lage ist, den vollen Betrag der Barmittel einschliesslich darauf aufgelaufener Beträge zurückzuverlangen; und/oder
- ◆ in kurzfristige Geldmarktfonds gemäss der Definition in der Leitlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds (Guidelines on a Common Definition of European Money Market Funds) investieren.

Die angelegten Barsicherheiten sollten im Einklang mit den Diversifikationsanforderungen diversifiziert werden, die für Sicherheiten gelten, die nicht in Form von Kontoguthaben gestellt wurden und die vorstehend beschrieben wurden. Dem OGAW können bei der Anlage der von ihm entgegengenommenen Barsicherheiten Verluste entstehen. Ein solcher Verlust kann durch einen Wertverlust der mit den entgegengenommenen Barsicherheiten getätigten Anlage entstehen. Sinkt der Wert der angelegten Barsicherheiten, so reduziert dies den Betrag der Sicherheiten, die dem OGAW bei Abschluss des Geschäfts für die Rückgabe an die Gegenpartei zur Verfügung standen. Der OGAW müsste den wertmässigen Unterschiedsbetrag zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem für die Rückgabe an den Kontrahenten zur Verfügung stehenden Betrag abdecken, wodurch dem OGAW ein Verlust entstehen würde.

6.5.6 Anlagen in Anteile an anderen OGAW oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen

Der OGAW darf höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen an anderen OGAW oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Diese anderen Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen nach ihrem Prospekt bzw. ihren konstituierenden Dokumenten höchstens bis zu 10% ihres Vermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder eines anderen vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen investieren.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf Stufe der indirekten Anlagen zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen belastet werden.

Werden Anteile unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft des OGAW oder von einer Gesellschaft verwaltet, mit der die Verwaltungsgesellschaft des OGAW durch eine gemeinsame Verwaltung, Kontrolle oder qualifizierte Beteiligung verbunden ist, dürfen weder die Verwaltungsgesellschaft des OGAW noch die andere Gesellschaft für die Anteilsausgabe oder -rücknahme an den oder von dem OGAW Gebühren berechnen.

7 Risikohinweise

7.1 Fondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des OGAW abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Die fondsspezifischen Risiken des OGAW befinden sich im Anhang A „OGAW im Überblick“.

7.2 Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den fondsspezifischen Risiken können die Anlagen des OGAW allgemeinen Risiken unterliegen.

Alle Anlagen in OGAW sind mit Risiken verbunden. Die Risiken können u.a. Aktien- und Anleihemarktrisiken, Wechselkurs-, Zinsänderungs-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird in diesem Abschnitt kurz eingegangen. Es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung aller möglichen Risiken ist.

Potenzielle Anleger sollten sich über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Experten umfassend über die Eignung einer Anlage in Anteile dieses OGAW unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation und sonstiger Umstände, die im vorliegenden Prospekt und Treuhandvertrag enthaltenen Informationen und die Anlagepolitik des OGAW haben beraten lassen.

Derivative Finanzinstrumente

Der OGAW darf derivative Finanzinstrumente einsetzen. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken kann durch entsprechend geringere Chancen und Risiken das allgemeine Risikoprofil verändern. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken kann sich durch zusätzliche Chancen und Risiken auf das allgemeine Risikoprofil auswirken.

Derivate Finanzinstrumente sind keine eigenständigen Anlageinstrumente, sondern es handelt sich um Rechte, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis und den Preisschwankungen und -erwartungen eines zu Grunde liegenden Basisinstruments abgeleitet ist. Anlagen in Derivaten unterliegen dem allgemeinen Marktrisiko, dem Managementrisiko, dem Kredit- und dem Liquiditätsrisiko.

Bedingt durch spezielle Ausstattungen der derivativen Finanzinstrumente können die erwähnten Risiken jedoch andersgeartet sein und teilweise höher ausfallen als Risiken bei einer Anlage in die Basisinstrumente.

Deshalb erfordert der Einsatz von Derivaten nicht nur ein Verständnis des Basisinstruments, sondern auch fundierte Kenntnisse der Derivate selbst.

Derivative Finanzinstrumente bergen auch das Risiko, dass dem OGAW ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem derivativen Finanzinstrument beteiligte Partei (in der Regel eine „Gegenpartei“) ihre Verpflichtungen nicht einhält.

Das Kreditrisiko für Derivate, die an einer Börse gehandelt werden, ist im Allgemeinen geringer als das Risiko bei ausserbörslich gehandelten Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Abwicklungsgarantie übernimmt. Zur Reduzierung des Gesamtausfallrisikos wird diese Garantie durch ein von der Clearingstelle unterhaltenes tägliches Zahlungssystem, in welchem die zur Deckung erforderlichen Vermögenswerte berechnet werden, unterstützt. Für ausserbörslich gehandelte Derivate gibt es keine vergleichbare Garantie der Clearingstelle und der OGAW muss die Bonität jeder Gegenpartei eines ausserbörslich gehandelten Derivats bei der Bewertung des potentiellen Kreditrisikos mit einbeziehen. Es bestehen zudem Liquiditätsrisiken, da bestimmte Instrumente schwierig zu kaufen oder zu verkaufen sein können. Wenn Derivattransaktionen besonders gross sind, oder wenn der entsprechende Markt illiquid ist (wie es bei ausserbörslich gehandelten Derivaten der Fall sein kann), können Transaktionen unter Umständen nicht jederzeit vollständig durchgeführt oder eine Position nur mit erhöhten Kosten liquidiert werden.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten liegen in falscher Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten. Zudem besteht die Möglichkeit, dass Derivate mit den ihnen zu Grunde liegenden Vermögenswerten, Zinssätzen und Indizes nicht vollständig korrelieren. Viele Derivate sind komplex und oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für den OGAW führen. Derivate stehen nicht immer in einem direkten oder parallelen Verhältnis zum Wert der Vermögenswerte, Zinssätze oder Indizes von denen sie abgeleitet sind. Daher stellt der Einsatz von Derivaten durch den OGAW nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlagezieles des OGAW dar, sondern kann manchmal sogar gegenteilige Auswirkungen hervorrufen.

Collateral Management

Führt der OGAW ausserbörsliche Transaktionen (OTC-Geschäfte) durch, so kann er dadurch Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein: bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen und Swap-Transaktionen oder Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegt der OGAW dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt (bzw. nicht nachkommen kann). Das Kontrahentenrisiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit verringert werden. Falls dem OGAW eine Sicherheit gemäss geltenden Vereinbarungen geschuldet wird, so wird diese von der oder für die Verwahrstelle zu Gunsten des OGAW verwahrt. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte des OGAW in Verbindung mit der Sicherheit verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls der OGAW der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Vereinbarungen eine Sicherheit schuldet, so ist eine solche Sicherheit wie zwischen dem OGAW und der OTC-Gegenpartei vereinbart, auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC-Gegenpartei, der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung des OGAW in Bezug auf die Sicherheit verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden, wodurch der OGAW dazu gezwungen wäre, seinen Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion ungeachtet etwaiger Sicherheiten, die im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurden, nachzukommen.

Emittentenrisiko (Bonitätsrisiko)

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten können einen mindestens teilweisen Verlust des Vermögens bedeuten.

Gegenparteienrisiko

Das Risiko besteht darin, dass die Erfüllung von Geschäften, welche für Rechnung des Vermögens abgeschlossen werden, durch Liquiditätsschwierigkeiten oder Konkurs der entsprechenden Gegenpartei gefährdet ist.

Geldwertrisiko

Die Inflation kann den Wert der Anlagen des Vermögens mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen abwerfen.

Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunkturentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann (z.B. aufgrund von Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos). So können z.B. Zahlungen, auf die der OGAW Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemässen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäss ausgeführt wird.

Liquiditätsrisiko

Für den OGAW dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

Bei Titeln kleinerer Gesellschaften (Nebenwerte) besteht das Risiko, dass der Markt phasenweise nicht liquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass Titel nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis gehandelt werden können.

Mögliches Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das UCITSG und den im Treuhandvertrag vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den OGAW einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmässig Vermögensgegenstände z.B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende Risiken (z.B. Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Geschäftsjahr.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlagen in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist der OGAW von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Marktrisiko (Kursrisiko)

Dieses ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise gegen die Interessen des OGAW verändert.

Psychologisches Marktrisiko

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

Settlement Risiko

Es handelt sich dabei um das Verlustrisiko des OGAW, weil ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäfts auftreten können.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen des OGAW kann steuergesetzlichen Vorschriften (z.B. Quellensteuerabzug) ausserhalb des Domizillandes des OGAW unterliegen. Ferner kann sich die rechtliche und steuerliche Behandlung von OGAW in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des OGAW für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Aussenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zutragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem OGAW investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem OGAW beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräusserung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Steuerliches Risiko für Anleger in Deutschland

Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2018 sind für in Deutschland steuerlich ansässige Privatanleger nach den Regeln über die sog. Teilfreistellung **30%** der Investmenterträge aus einer Anlage in einen sog. **Aktienfonds** (wie in § 2 Abs. 6 des deutschen Investmentsteuergesetzes definiert) von der Einkommensteuer sowie dem Solidaritätszuschlag (und ggf. der Kirchensteuer) befreit. Ob diese Regelungen greifen, wird jeweils für ein Kalenderjahr beurteilt.

Ein Investmentfonds gilt als **Aktienfonds**, wenn

- ♦ in seinen Anlagebedingungen bestimmt ist, dass er fortlaufend mindestens **51% seines Wertes** in Kapitalbeteiligungen wie sie in § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes definiert sind, anlegt; und
- ♦ diese Vorgabe fortlaufend in dem entsprechenden Kalenderjahr eingehalten wird.

Ähnliche Regelungen (wenn auch mit anderen Prozentsätzen) gelten für Investmenterträge von betrieblichen Anlegern und Körperschaften, die in Deutschland steuerlich ansässig sind, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, während ein entsprechender Teil der Betriebsausgaben und sonstiger Verluste, die mit einer Anlage in einen **Aktienfonds** im Zusammenhang stehen, steuerlich nicht abzugsfähig ist.

Wie in den Anlagebedingungen ausgeführt wird, strebt der OGAW bzw. seine Teilfonds an, fortlaufend die in **Anhang A Bst. E „Anlagegrundsätze des OGAW“** genannte Mindestbeteiligung in Kapitalbeteiligungen anzulegen.

Ob diese Vorgaben fortlaufend in jedem Kalenderjahr erfüllt sein werden – und somit die Regelungen zur Teilfreistellung zur Anwendung kommen werden –, hängt jedoch

von einer Reihe von Voraussetzungen ab, von denen einige nicht in der Kontrolle des Verwalters des OGAW bzw. des Teilfonds liegen, insbesondere davon, wie Steuerverwaltung und -gerichte in Deutschland die steuerrechtlichen Bestimmungen, namentlich den Begriffs der Kapitalbeteiligung, auslegen, wie die Vermögensgegenstände, in die der OGAW bzw. der Teilfonds investiert, eingestuft werden (durch deren jeweilige Emittenten und/oder die entsprechenden Datenbankbetreiber) sowie von dem Wert (Marktpreis) der von dem OGAW bzw. vom Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände. **Daher kann keine Gewährleistung übernommen werden, dass die Regeln über die Teilfreistellung zur Anwendung kommen werden. Somit kann es dazu kommen, dass in Deutschland steuerlich ansässige Investoren mit 100% ihrer Investmenterträge aus ihrer Anlage in den OGAW bzw. in den Teilfonds in Deutschland der Besteuerung unterliegen.**

Risiken bei der Verwendung von Benchmarks

Kommen der EU- oder Drittstaat-Index-Anbieter der Benchmark Verordnung nicht nach, oder ändert sich der Benchmark erheblich oder fällt er weg, so muss für den OGAW, sofern ein Vergleichsindex verwendet wird, ein geeigneter alternativer Benchmark identifiziert werden. In bestimmten Fällen kann sich dies als schwierig oder unmöglich herausstellen. Kann ein geeigneter Ersatz-Benchmark nicht identifiziert werden, so kann sich dies negativ auf den massgeblichen OGAW – unter bestimmten Umständen auch auf die Fähigkeit des Asset Managers, die Anlagestrategie des betreffenden OGAW umzusetzen – auswirken. Durch die Befolgung der Benchmark-Verordnung können dem betreffenden OGAW darüber hinaus zusätzliche Kosten entstehen. Der Vergleichsindex kann sich im Laufe der Zeit ändern. In diesem Fall wird der Prospekt bei der nächsten Gelegenheit aktualisiert und die Anleger werden per Mitteilung im Publikationsorgan sowie in den im Prospekt genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) informiert.

Unternehmerrisiko

Anlagen in Aktien stellen eine direkte Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg bzw. Misserfolg eines Unternehmens dar. Im Extremfall - bei einem Konkurs - kann dies den vollständigen Wertverlust der entsprechenden Anlagen bedeuten.

Währungsrisiko

Hält der OGAW Vermögenswerte, die auf Fremdwährung(en) lauten, so ist er (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen. Im umgekehrten Fall bietet der Devisenmarkt auch Chancen auf Gewinne. Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem OGAW verbundene Risiko inhaltlich verändern. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anlagepolitik des OGAW innerhalb des geltenden Treuhandvertrags durch eine Änderung des Prospekts und des Treuhandvertrages inklusive Anhang A „OGAW im Überblick“ jederzeit und wesentlich ändern.

Änderung des Treuhandvertrags

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich in dem Treuhandvertrag das Recht vor, die Treuhandbedingungen zu ändern. Ferner ist es ihr gemäss dem Treuhandvertrag möglich, den OGAW ganz aufzulösen, oder ihn mit einem anderen OGAW zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme ihrer Anteile gemäss Bewertungsintervall des OGAW verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen, und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen“). Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Schlüsselpersonenrisiko

OGAW, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Zinsänderungsrisiko

Soweit der OGAW in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist es einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der zum Vermögen gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Masse, soweit das Vermögen auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

Hedgingrisiko

Anteilsklassen, deren Referenzwährung nicht der Portfoliowährung entspricht, können gegen Wechselkursschwankungen abgesichert werden (Hedging). Dadurch sollen die Anleger der jeweiligen Anteilsklasse weitestgehend gegen mögliche Verluste aufgrund von negativen Wechselkursentwicklungen abgesichert werden, sie können jedoch gleichzeitig von positiven Wechselkursentwicklungen nicht in vollem Umfang profitieren. Aufgrund von Schwankungen des im Portfolio abgesicherten Volumens sowie laufenden Zeichnungen und Rücknahmen ist es nicht immer möglich, Absicherungen im exakt gleichen Umfang zu halten wie der Nettoinventarwert der abzusichernden Anteilsklasse. Es besteht daher die Möglichkeit, dass sich der Nettoinventarwert pro Anteil an einer abgesicherten Anteilsklasse nicht identisch entwickelt wie der Nettoinventarwert pro Anteil an einer nicht abgesicherten Anteilsklasse.

Nachhaltigkeitsrisiken

Unter dem Begriff „Nachhaltigkeitsrisiken“ wird das Risiko von einem tatsächlichen oder potentiellen Wertverlust einer Anlage aufgrund des Eintretens von ökologischen, sozialen oder unternehmensführungsspezifischen Ereignissen (ESG = Environment/Social/Governance) verstanden. Die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Asset Manager bezieht Nachhaltigkeitsrisiken gemäss ihrer/seiner Unternehmensstrategie in ihre/seine Investitionsentscheidungen ein.

Deren Bewertung zeigt keine relevanten Auswirkungen auf die Rendite, weil aufgrund der breiten Diversifikation und der in der Vergangenheit erzielten Wertentwicklung nicht von einem relevanten Impact auf das Gesamtportfolio auszugehen ist, obgleich natürlich die Wertentwicklung in der Vergangenheit keine Aussagekraft für die Zukunft hat.

8 Beteiligung am OGAW

8.1 Verkaufsrestriktionen

Die Anteile des OGAW sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen.

Bei der Ausgabe, beim Umtausch und Rücknahme von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Die Anteile wurden insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) **nicht** gemäss dem United States Securities Act von 1933 registriert und können daher weder in den USA, noch an US-Bürger angeboten oder verkauft werden.

Als US-Bürger werden z.B. diejenigen natürlichen Personen betrachtet, die (a) in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden, (b) eingebürgerte Staatsangehörige sind (bzw. Green Card Holder), (c) im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden, (d) ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten, (e) mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind oder (f) in den USA steuerpflichtig sind.

Als US-Bürger werden ausserdem betrachtet: (a) Investmentgesellschaften und Kapitalgesellschaften, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des District of Columbia gegründet wurden, (b) eine Investmentgesellschaft oder Personengesellschaft, die unter einem „Act of Congress“ gegründet wurde, (c) ein Pensionsfund, der als US-Trust gegründet wurde, (d) eine Investmentgesellschaft, die in den USA steuerpflichtig ist oder (e) Investmentgesellschaften, die nach Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act als solche gelten.

Allgemein dürfen Anteile des OGAW nicht in Jurisdiktionen und an Personen angeboten werden, in denen oder denen gegenüber dies nicht zulässig ist.

8.2 Allgemeine Informationen zu den Anteilen

Die Anteile werden nur buchmässig geführt, d.h. es werden keine Zertifikate ausgegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt innerhalb des OGAW, Anteile verschiedener Anteilklassen zu bilden sowie bestehende Anteilklassen aufzuheben oder zu vereinen. Die verschiedenen Anteilklassen unterscheiden sich namentlich hinsichtlich der Referenzwährung einschliesslich des Einsatzes von Währungskurssicherungsgeschäften sowie der Gebührenstruktur, nicht jedoch bezüglich der Anlagepolitik und sind somit Teile ein und desselben Vermögens des OGAW.

Zurzeit bestehen Anteilklassen mit den Bezeichnungen „EUR-P“, „EUR-I“, „CHF-P“ und „CHF-I“. Anteile der Anteilklassse „EUR-P“ und „EUR-I“ werden in der Rechnungswährung des Fonds, dem Euro, Anteile der Anteilklassse „CHF-P“ und „CHF-I“ in Schweizer Franken ausgegeben und zurückgenommen. Die Währungsrisiken der in CHF aufgelegten Anteilklassen können ganz oder teilweise abgesichert werden; dies kann negative Auswirkungen auf den NAV der in Euro aufgelegten Anteilklassen haben. Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung der in CHF aufgelegten Anteilklassen werden diesen entsprechend zugeordnet.

Die Anteilklassen, die in Zusammenhang mit dem OGAW aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen des OGAW entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang A "OGAW im Überblick" genannt.

Zusätzlich werden bestimmte andere Gebühren, Vergütungen und Kosten aus den Vermögenswerten des OGAW beglichen. Siehe dazu Ziffer 10 und 11 (Steuervorschriften sowie Kosten und Gebühren).

8.3 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil der jeweiligen Anteilsklasse wird von der Verwaltungsgesellschaft am Ende des Rechnungsjahres sowie am jeweiligen Bewertungstag auf Basis der letztbekannten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet.

Der NAV eines Anteils an einer Anteilsklasse des OGAW ist in der Rechnungswährung des OGAW oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens des OGAW, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen des OGAW, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse. Er wird bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen wie folgt gerundet:

- ◆ auf 0.01 EUR, wenn es sich um den Euro handelt;
- ◆ auf 0.01 CHF, wenn es sich um den Schweizer Franken handelt.

Das Nettofondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen bewertet:

1. Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
2. Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an verschiedenen dem Publikum offenstehenden Märkten gehandelt, ist grundsätzlich der zuletzt verfügbare Kurs jenes Marktes massgebend, der die höchste Liquidität aufweist.
3. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen können mit der Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden. Eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis kann unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt.
4. Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Ziffer 1, Ziffer 2 und Ziffer 3 oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird.
5. OTC-Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
6. OGAW bzw. andere Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren, Bewertungsmodellen festlegt.

7. Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
8. Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
9. Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die Währung des OGAW lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die Währung des OGAW umgerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Vermögen des OGAW anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzumutbar erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann die Verwaltungsgesellschaft die Anteile des OGAW auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Zeichnungs- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

8.4 Ausgabe von Anteilen

Anteile werden an jedem Bewertungstag (Ausgabetag) ausgegeben, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des OGAW, zuzüglich des allfälligen Ausgabeaufschlags und zuzüglich etwaiger Steuern und Abgaben.

Die Anteile sind nicht als Wertpapiere verbrieft.

Zeichnungsanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Zeichnungsantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Ausgabetag vorgemerkt. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebsstellen in Erfahrung gebracht werden. Informationen zum Ausgabetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Ausgabeaufschlags sind dem Anhang A „OGAW im Überblick“ zu entnehmen.

Die Zahlung muss innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem massgeblichen Ausgabetag eingehen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Antragstellung unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern und Abgaben werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Werden Anteile über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anteile betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Banken weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als der Referenzwährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Referenzwährung, abzüglich allfälliger Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger in einer bestimmten Anteilsklasse gehalten werden muss, ist dem Anhang A „OGAW im Überblick“ zu entnehmen. Auf die Mindestanlage kann nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft verzichtet werden.

Sacheinlagen sind nicht zulässig.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Verwahrstelle und/oder die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Vertriebsstelle kann/können jederzeit einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft bzw. des OGAW oder der Anleger erforderlich erscheint. In diesem Fall wird die Verwahrstelle eingehende Zahlungen auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten, gegebenenfalls erfolgt dies unter Zuhilfenahme der Zahlstellen.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan sowie in den im Prospekt genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

8.5 Rücknahme von Anteilen

Anteile werden an jedem Bewertungstag (Rücknahmetag) zurückgenommen, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des OGAW, abzüglich allfälliger Rücknahmeabschläge und etwaiger Steuern und Abgaben.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Rücknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Rücknahmetag vorgemerkt. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden. Informationen zum Rücknahmetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Rücknahmeabschlages sind Anhang A „OGAW im Überblick“ zu entnehmen.

Da für einen angemessenen Anteil an liquiden Mitteln im Vermögen des OGAW gesorgt werden muss, wird die Auszahlung von Anteilen innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem massgeblichen Rücknahmetag erfolgen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist.

Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Währung, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös des Umtauschs von der Referenzwährung in die Zahlungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren und Abgaben.

Mit Zahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder Verwahrstelle kann/können Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurücknehmen, soweit dies im Interesse oder zum

Schutz der Anleger, der Verwaltungsgesellschaft oder des OGAW erforderlich erscheint, insbesondere wenn

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
2. der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der OGAW zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Führt die Ausführung eines Rücknahmeantrages dazu, dass der Bestand des betreffenden Anlegers unter die im Anhang A „OGAW im Überblick“ aufgeführte Mindestanlage der entsprechenden Anteilsklasse fällt, kann die Verwaltungsgesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Anleger diesen Rücknahmeantrag als einen Antrag auf Rücknahme aller vom entsprechenden Anleger in dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile oder als einen Antrag auf Umtausch der verbleibenden Anteile in eine andere Anteilsklasse des OGAW mit derselben Referenzwährung, deren Teilnahmevoraussetzungen der Anleger erfüllt, behandeln.

Sachauslagen sind nicht zulässig.

8.6 Umtausch von Anteilen

Die Anleger können jederzeit unter den im Treuhandvertrag und Anhang A „OGAW im Überblick“ genannten Bedingungen von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse wechseln, sofern unterschiedliche Anteilsklassen angeboten werden.

Falls ein Umtausch von Anteilen für bestimmte Anteilsklassen nicht möglich ist, wird dies für die jeweilige Anteilsklasse in Anhang A „OGAW im Überblick“ erwähnt. Der Umtausch von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse ist gebührenfrei.

Die Anzahl der Anteile, in die der Anleger seinen Bestand umtauschen möchte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = \frac{(B \times C)}{(D \times E)}$$

- A = Anzahl der Anteile der neuen Anteilsklasse, in welche umgetauscht werden soll
B = Anzahl der Anteile der Anteilsklasse, von wo aus der Umtausch vollzogen werden soll
C = Nettoinventarwert oder Rücknahmepreis der zum Umtausch vorgelegten Anteile
D = Devisenwechselkurs zwischen den betroffenen Anteilsklassen. Wenn beide Anteilsklassen in der gleichen Rechnungswährung bewertet werden, beträgt dieser Koeffizient 1
E = Nettoinventarwert der Anteile der Anteilsklasse, in welche der Wechsel zu erfolgen hat, zuzüglich Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

Fallweise können bei einem Anteilsklassenwechsel in einzelnen Ländern Abgaben, Steuern und Stempelgebühren anfallen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für eine Anteilsklasse jederzeit einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des OGAW, der Verwaltungsgesellschaft oder im Interesse der Anleger geboten erscheint, insbesondere wenn:

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile Market Timing, Late-Trading oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können;
2. der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt; oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der OGAW zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

8.7 Late Trading und Market Timing

Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Antragsteller Late Trading oder Market Timing betreibt, wird die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle die Annahme des Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Antrag ausgeräumt hat.

8.7.1 Late Trading

Unter Late Trading ist die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags zu verstehen, der nach dem Annahmeschluss der Aufträge (cut-off time) des betreffenden Tages erhalten wurde, und seine Ausführung zu dem Preis, der auf dem an diesem Tag geltenden Nettoinventarwert basiert. Durch Late Trading kann ein Anleger aus der Kenntnis von Ereignissen oder Informationen Gewinn ziehen, die nach dem Annahmeschluss der Aufträge veröffentlicht wurden, sich jedoch noch nicht in dem Preis widerspiegeln, zu dem der Auftrag des Anlegers abgerechnet wird. Dieser Anleger ist infolgedessen im Vorteil gegenüber den Anlegern, die den offiziellen Annahmeschluss eingehalten haben. Der Vorteil dieses Anlegers ist noch bedeutender, wenn er das Late Trading mit dem Market Timing kombinieren kann.

8.7.2 Market Timing

Unter Market Timing ist das Arbitrageverfahren zu verstehen, mit dem ein Anleger kurzfristig Anteile desselben OGAW systematisch zeichnet und zurückverkauft oder umwandelt, indem er die Zeitunterschiede und/oder Fehler oder Schwächen des Systems zur Berechnung des Nettoinventarwerts des OGAW nutzt.

8.8 Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Verwaltungsgesellschaft trägt dafür Sorge, dass sich die inländischen Vertriebsstellen gegenüber der Verwaltungsgesellschaft verpflichten, die im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes und der dazugehörigen Sorgfaltspflichtverordnung sowie die Richtlinien der FMA in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Sofern die inländischen Vertriebsstellen Gelder von Anlegern selbst entgegennehmen, sind sie in ihrer Eigenschaft als Sorgfaltspflichtige verpflichtet, nach Massgabe des Sorgfaltspflichtgesetzes und der Sorgfaltspflichtverordnung den Zeichner zu identifizieren, die wirtschaftlich berechnete Person festzustellen, ein Profil der Geschäftsbeziehung zu

erstellen und alle für sie geltenden lokalen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäscherei zu befolgen.

Darüber hinaus haben die Vertriebsstellen und ihre Verkaufsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten, die in den jeweiligen Vertriebsländern in Kraft sind.

8.9 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen des OGAW zeitweise aussetzen, sofern dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des OGAW bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
2. bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfällen; oder
3. wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für den OGAW undurchführbar werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan sowie in den im Prospekt und Treuhandvertrag genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Daneben ist die Verwaltungsgesellschaft unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, d.h. die Rücknahme zeitweilig aussetzen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des OGAW ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden können.

Solange die Rücknahme der Anteile ausgesetzt ist, werden keine neuen Anteile des OGAW ausgegeben. Der Umtausch von Anteilen, deren Rückgabe vorübergehend eingeschränkt ist, ist nicht möglich.

Die Verwaltungsgesellschaft achtet darauf, dass dem Vermögen des OGAW ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt die Aussetzung der Anteilsrücknahme und -auszahlung unverzüglich der FMA und in geeigneter Weise den Anlegern mit. Zeichnungs-, Rücknahme- bzw. Umtauschanträge werden nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes abgerechnet. Der Anleger kann seinen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrag bis zur Wiederaufnahme des Anteilshandels widerrufen.

9 Verwendung der Erträge

Der Erfolg des OGAW setzt sich aus dem Nettoertrag und den realisierten Kursgewinnen zusammen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den in einer Anteilsklasse erwirtschafteten Erfolg an die Anleger dieser Anteilsklasse ausschütten oder diesen Erfolg in der jeweiligen Anteilsklasse wiederanlegen (thesaurieren).

Der erwirtschaftete Erfolg des OGAW bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wird gemäss Anhang A „OGAW im Überblick“ laufend wieder angelegt, d.h. thesauriert.

10 Steuervorschriften

10.1 Fondsvermögen

Alle liechtensteinischen OGAW in der Rechtsform des (vertraglichen) Investmentfonds bzw. der Kollektivtreuhänderschaft sind in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegen der Ertragssteuer. Die Erträge aus dem verwalteten Vermögen stellen steuerfreien Ertrag dar.

Emissions- und Umsatzabgaben¹

Die Begründung (Ausgabe) von Anteilen an einem solchen OGAW unterliegt nicht der Emissions- und Umsatzabgabe. Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Anlegeranteilen unterliegt der Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effekthändler ist. Die Rücknahme von Anlegeranteilen ist von der Umsatzabgabe ausgenommen. Der vertragliche Investmentfonds oder die Kollektivtreuhänderschaft gilt als von der Umsatzabgabe befreiter Anleger.

Quellen- bzw. Zahlstellensteuern

Es können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile des OGAW direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bsp. abgeltende Quellensteuer, Europäische Zinsbesteuerung, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Der OGAW in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft untersteht ansonsten keiner Quellensteuerpflicht im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere keiner Coupons- oder Verrechnungssteuerpflicht. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne, die vom OGAW in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft bzw. allfälliger Teilfonds des Fonds erzielt werden, können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

Der OGAW hat folgenden Steuerstatus:

Automatischer Informationsaustausch (AIA)

In Bezug auf den OGAW kann eine liechtensteinische Zahlstelle verpflichtet sein, unter Beachtung der AIA Abkommen, die Anteilsinhaber an die lokale Steuerbehörde zu melden bzw. die entsprechenden gesetzlichen Meldungen durchzuführen.

FATCA

Der OGAW unterzieht sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz.

¹ Gemäss Zollanschlussvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein findet das schweizerische Stempelsteuerrecht auch in Liechtenstein Anwendung. Im Sinne der schweizerischen Stempelsteuergesetzgebung gilt das Fürstentum Liechtenstein daher als Inland.

10.2 Natürliche Personen mit Steuerdomizil in Liechtenstein

Der im Fürstentum Liechtenstein domizilierte private Anleger hat seine Anteile als Vermögen zu deklarieren und diese unterliegen der Vermögenssteuer. Allfällige Ertragsausschüttungen bzw. thesaurierte Erträge des OGAW in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft bzw. allfälliger Teilfonds des Fonds sind erwerbssteuerfrei. Die beim Verkauf der Anteile erzielten Kapitalgewinne sind erwerbssteuerfrei. Kapitalverluste können vom steuerpflichtigen Erwerb nicht abgezogen werden.

10.3 Personen mit Steuerdomizil ausserhalb von Liechtenstein

Für Anleger mit Domizilland ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein richtet sich die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anlegeranteilen nach den steuergesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Domizillandes sowie insbesondere in Bezug auf die EU-Zinsbesteuerung nach dem Domizilland der Zahlstelle.

Disclaimer

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Anleger werden aufgefordert, bezüglich der entsprechenden Steuerfolgen ihren eigenen professionellen Berater zu konsultieren. Weder die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle noch deren Beauftragte können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus dem Kauf oder Verkauf bzw. dem Halten von Anlegeranteilen übernehmen.

11 Kosten und Gebühren

11.1 Kosten und Gebühren zu Lasten der Anleger

11.1.1 Ausgabeaufschlag

Zur Deckung der Kosten, welche die Platzierung der Anteile verursacht, kann die Verwaltungsgesellschaft auf den Nettoinventarwert der neu emittierten Anteile zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebsstellen im In- oder Ausland einen Ausgabeaufschlag gemäss Anhang A „OGAW im Überblick“ erheben.

11.1.2 Rücknahmeabschlag

Für die Auszahlung zurückgenommener Anteile erhebt die Verwaltungsgesellschaft auf den Nettoinventarwert der zurückgegebenen Anteile einen Rücknahmeabschlag gemäss Anhang A „OGAW im Überblick“.

11.1.3 Umtauschgebühr

Für den vom Anleger gewünschten Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse erhebt die Verwaltungsgesellschaft auf den Nettoinventarwert der ursprünglichen Anteilsklasse eine Gebühr gemäss Anhang A „OGAW im Überblick“.

11.2 Kosten und Gebühren zu Lasten des OGAW

A. Vom Vermögen abhängiger Aufwand (Einzelaufwand)

11.2.1 Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Administration, den Anlageentscheid (Asset Management und Anlageberatung), das Risikomanagement sowie für den Vertrieb des OGAW eine Vergütung gemäss Anhang A „OGAW im Überblick“. Diese Gebühren werden auf der Basis des durchschnittlichen Nettofondsvermögens des OGAW bzw. der entsprechenden Anteilsklasse bei jeder Bewertung berechnet und werden dem Vermögen des OGAW nachträglich quartalsweise entnommen. Die Gebühren der jeweiligen Anteilsklasse sind Anhang A „OGAW im Überblick“ zu entnehmen. Die effektiv belasteten Gebühren werden im Jahresbericht ausgewiesen. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilsklassen unterschiedliche Verwaltungsvergütungen festzulegen.

Darin inbegriffen sind zudem Bestandespflegekommissionen, die Dritten für die Vermittlung und Betreuung von Anlegern ausgerichtet werden können.

11.2.2 Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit aus dem Vermögen des OGAW eine Vergütung gemäss Anhang A „OGAW im Überblick“. Die Verwahrstellengebühr wird auf der Basis des durchschnittlichen Nettofondsvermögens des OGAW bzw. der entsprechenden Anteilsklasse bei jeder Bewertung berechnet und dem Vermögen des OGAW nachträglich quartalsweise entnommen. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilsklassen unterschiedliche Verwahrstellenvergütungen festzulegen.

11.2.3 Vom Anlageerfolg abhängige Gebühr (Performance-Fee)

Die Verwaltungsgesellschaft erhebt keine Performance-Fee.

B. Vom Vermögen unabhängiger Aufwand (Einzelaufwand)

Neben den Vergütungen aus den vorstehenden Absätzen können die folgenden vom Vermögen unabhängigen Aufwendungen dem Vermögen des OGAW belastet werden:

11.2.4 Kosten für die Prüfung des OGAW durch den Wirtschaftsprüfer;

11.2.5 Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über den OGAW in Liechtenstein und im Ausland;

11.2.6 alle Steuern, die auf das Vermögen des OGAW sowie dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten des Vermögens des OGAW erhoben werden;

11.2.7 im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;

11.2.8 Kosten für die Erstellung, den Druck und den Versand der Jahres- und Halbjahresberichte sowie weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen;

11.2.9 Kosten für die Veröffentlichung der an die Anleger in den Publikationsorganen und evtl. zusätzlichen von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien gerichteten Mitteilungen des OGAW einschliesslich Kurspublikationen;

11.2.10 Kosten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Voraussetzungen und Folgepflichten eines Vertriebs der Anteile im In- und Ausland (z.B. Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion,

Gebühren bei Fondsplattformen (z. B. Listing-Gebühren, Setup-Gebühren, etc.), Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten) anfallen;

- 11.2.11** Kosten und Aufwendungen für regelmässige Berichte und Reportings u.a. an Versicherungsunternehmen, Vorsorgewerke und andere Finanzdienstleistungsunternehmen (z.B. GroMiKV, Solvency II, VAG, MiFID II, etc.);
- 11.2.12** Kosten für Erstellung oder Änderung, Übersetzung, Hinterlegung, Druck und Versand vom Prospekt und den konstituierenden Dokumenten (Treuhandvertrag, PRIIP-KID, Berechnung SRRI/SRI, etc.) in den Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden;
- 11.2.13** Kosten, die im Zusammenhang mit der Herbeiführung, Aufrechterhaltung und Beendigung von Börsennotierungen der Anteile anfallen;
- 11.2.14** Kosten für die Erstellung, der Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des jeweiligen ausländischen Steuerrechts ermittelt wurden;
- 11.2.15** Interne und externe Kosten für die Rückforderung von ausländischen Quellensteuern, soweit diese für Rechnung des OGAW vorgenommen werden können. Bezüglich der Rückforderung von ausländischen Quellensteuern sei festgehalten, dass die Verwaltungsgesellschaft sich nicht zur Rückforderung verpflichtet und eine solche nur vorgenommen wird, wenn sich das Verfahren nach den Kriterien der Wesentlichkeit der Beträge und der Verhältnismässigkeit der Kosten im Verhältnis zum möglichen Rückforderungsbetrag rechtfertigt. Mit Bezug auf Anlagen die Gegenstand von Securities Lending sind, wird die Verwaltungsgesellschaft keine Quellensteuerrückforderung vornehmen;
- 11.2.16** Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den OGAW, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
- 11.2.17** Verwaltungsgebühren und Kostenersatz staatlicher Stellen;
- 11.2.18** Kosten für Rechts- und Steuerberatung;
- 11.2.19** Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Vermögens des OGAW bzw. dessen Zielanlagen durch national oder international anerkannte Ratingagenturen;
- 11.2.20** ein angemessener Anteil an Kosten für Drucksachen und Werbung, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
- 11.2.21** Gebühren und Kosten, die durch andere rechtliche oder aufsichtsrechtliche Vorschriften entstehen, die von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Umsetzung der Anlagestrategie zu erfüllen sind (wie Reporting- und andere Kosten, die im Rahmen der Erfüllung der European Market Infrastructure Regulation (EMIR, EU-Verordnung 648/2012) entstehen);
- 11.2.22** Researchkosten;
- 11.2.23** Externe Kosten für die Beurteilung der Nachhaltigkeitsratings (ESG Research) des Vermögens des Teilfonds bzw. dessen Zielanlagen;
- 11.2.24** Lizenzgebühren für die Verwendung von allfälligen Referenzwerten („Benchmarks“);

11.2.25 Kosten für die Aufsetzung und den Unterhalt zusätzlicher Gegenparteien, wenn es im Interesse der Anleger ist;

11.2.26 Transaktionskosten

Zusätzlich trägt der OGAW sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben) sowie alle Steuern und Abgaben, die auf das Vermögen des OGAW sowie dessen Erträge und Aufwendungen erhoben werden (z.B. Quellensteuern auf ausländischen Erträgen). Der OGAW trägt ferner allfällige externe Kosten, d.h. Gebühren von Dritten, die beim An- und Verkauf der Anlagen anfallen. Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.

11.2.27 Allfällige Kosten für Währungsabsicherungen von Anteilsklassen

Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung von Anteilsklassen werden der entsprechenden Anteilsklasse zugeordnet.

11.2.28 Gründungskosten

Die Kosten für die Gründung des OGAW und die Erstausgabe von Anteilen (z.B. Bewilligungsgebühren, Erstellung und Druck der Prospekte und konstituierenden Dokumente in allen notwendigen Sprachen, etc.) werden zu Lasten des Vermögens des OGAW über drei Jahre abgeschrieben.

11.2.29 Liquidationsgebühren

Im Falle der Auflösung des OGAW kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000.-- zu ihren Gunsten erheben. Zusätzlich zu diesem Betrag sind durch den OGAW alle Kosten von Behörden, des Wirtschaftsprüfers und der Verwahrstelle zu tragen.

11.2.30 Ausserordentliche Dispositionskosten

Zusätzlich darf die Verwaltungsgesellschaft dem Vermögen des OGAW Kosten für ausserordentliche Dispositionen belasten. Ausserordentliche Dispositionskosten setzen sich aus dem Aufwand zusammen, der ausschliesslich der Wahrung des Anlegerinteresses dient, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entsteht und bei Gründung des OGAW nicht vorhersehbar war. Ausserordentliche Dispositionskosten sind insbesondere Kosten für die Rechtsbefolgung im Interesse des OGAW oder der Anleger. Darüber hinaus sind alle Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen gemäss UCITSG und UCITSV hierunter zu verstehen.

11.2.31 Laufende Gebühren (Total Expense-Ratio, TER)

Das Total der laufenden Gebühren vor einem allfälligen erfolgsabhängigen Aufwand (Total Expense-Ratio vor Performance Fee; TER) wird nach allgemeinen, in den Wohlverhaltensregeln niedergelegten Grundsätzen berechnet und umfasst, mit Ausnahme der Transaktionskosten, sämtliche Kosten und Gebühren, die laufend dem Vermögen des OGAW belastet werden. Die TER des OGAW bzw. der entsprechenden Anteilsklasse ist im Halbjahres- und Jahresbericht anzugeben sowie bei Publikation des nächsten Halbjahres- und Jahresberichtes auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li auszuweisen.

12 Informationen an die Anleger

Publikationsorgan des OGAW ist die Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband www.lafv.li sowie sonstige im Prospekt genannte Medien.

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen des Treuhandvertrages und des Anhangs A „OGAW im Überblick“ werden auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des OGAW sowie sonstigen im Prospekt genannten Medien und Datenträgern veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile des OGAW bzw. einer jeden Anteilsklasse werden an jedem Bewertungstag auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des OGAW sowie sonstigen im Prospekt genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) bekannt gegeben.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht und der Halbjahresbericht, der nicht geprüft sein muss, werden den Anlegern am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

13 Dauer, Auflösung, Verschmelzung und Strukturmassnahmen des OGAW

13.1 Dauer

Der OGAW ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

13.2 Auflösung

Die Auflösung des OGAW erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Zusätzlich ist die Verwaltungsgesellschaft jederzeit berechtigt, den OGAW oder eine einzelne Anteilsklasse aufzulösen.

Anleger, Erben und sonstige Berechtigte können die Aufteilung oder Auflösung des OGAW oder einer einzelnen Anteilsklasse nicht verlangen.

Der Beschluss über die Auflösung des OGAW bzw. einer Anteilsklasse wird auf der Web-Seite des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes LAFV (www.lafv.li) als Publikationsorgan des OGAW sowie sonstigen im Prospekt genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben, umgetauscht oder zurückgenommen.

Bei Auflösung des OGAW darf die Verwaltungsgesellschaft die Aktiven des OGAW im besten Interesse der Anleger unverzüglich liquidieren. Im Übrigen erfolgt die Liquidation des OGAW gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).

Wenn die Verwaltungsgesellschaft eine Anteilsklasse auflöst, ohne den OGAW aufzulösen, werden alle Anteile dieser Klasse zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen. Diese Rücknahme wird von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht und der Rücknahmepreis wird von der Verwahrstelle zu Gunsten der ehemaligen Anleger ausbezahlt.

13.3 Verschmelzung

Im Sinne von Art. 38 UCITSG kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit und nach freiem Ermessen mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde die Verschmelzung des OGAW mit einem oder mehreren anderen OGAW beschliessen und zwar unabhängig davon, welche Rechtsform der OGAW hat und ob der andere OGAW seinen Sitz in

Liechtenstein hat oder nicht. Allfällige Teilfonds und Anteilsklassen des OGAW können ebenfalls untereinander, aber auch mit einem oder mehreren anderen OGAW oder deren Teilfonds und Anteilsklassen verschmolzen werden.

Ebenso ist es möglich, den OGAW bzw. dessen allfällige Teilfonds und Anteilsklassen zu spalten.

Daneben sind auch andere Strukturmassnahmen im Sinne von Art. 49 UCITSG zulässig. Näheres regelt der Treuhandvertrag.

13.4 Strukturmassnahmen

Im Sinne von Art. 38 UCITSG kann der OGAW jederzeit und nach freiem Ermessen mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde die Verschmelzung mit einem oder mehreren anderen OGAW beschliessen und zwar unabhängig davon, welche Rechtsform der andere OGAW hat und ob der andere OGAW seinen Sitz in Liechtenstein hat oder nicht. Anteilsklassen des OGAW können ebenfalls untereinander, aber auch mit einem oder mehreren anderen OGAW oder deren Teilfonds und Anteilsklassen verschmolzen werden.

Ebenso ist es möglich, den OGAW bzw. dessen Anteilsklassen zu spalten.

Daneben sind auch andere Strukturmassnahmen im Sinne von Art. 49 UCITSG zulässig.

Sofern keine anderen Regelungen getroffen wurden, gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Art. 36 ff. UCITSG sowie die dazugehörigen Verordnungsbestimmungen.

14 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Der OGAW untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle ist Vaduz.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle können sich jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für den Prospekt, den Treuhandvertrag sowie für den Anhang A „OGAW im Überblick“ gilt die deutsche Sprache.

Der vorliegende Prospekt tritt am 23. Januar 2024 in Kraft.

15 Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Nach geltendem Recht im Fürstentum Liechtenstein werden die konstituierenden Dokumente durch die FMA genehmigt. Diese Genehmigung bezieht sich nur auf Angaben, welche die Umsetzung der Bestimmungen des UCITSG betreffen. Aus diesem Grund bildet der nachstehende, auf ausländischem Recht basierende Anhang B „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA und ist von der Genehmigung ausgeschlossen.

TEIL II: DER TREUHANDVERTRAG

Präambel

Der Treuhandvertrag sowie der Anhang A „OGAW im Überblick“ bilden eine wesentliche Einheit.

Soweit ein Sachverhalt in diesem Treuhandvertrag nicht geregelt ist, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und der Verwaltungsgesellschaft nach dem Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) und der Verordnung vom 5. Juli 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSV) und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Der OGAW

Der **PI Global Value Fund** hat am 21. Februar 2008 von der FMA die Bewilligung erhalten und wurde am 22. Februar 2008 ins liechtensteinische Handelsregister eingetragen.

Der Anlagefonds wurde gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. a des liechtensteinischen Gesetzes über Investmentunternehmen vom 19. Mai 2005 („IUG“) als ein rechtlich unselbständiger offener Anlagefonds in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft aufgelegt.

Am 23. Mai 2012 hat die FMA den an die Anforderungen des liechtensteinischen Gesetzes vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (im Folgenden: UCITSG) angepassten Treuhandvertrag und den Anhang A „OGAW im Überblick“ genehmigt.

Der vorliegende Treuhandvertrag und der Anhang A „OGAW im Überblick“ wurden zuletzt mit Genehmigung der FMA vom 18. Januar 2024 geändert. Die Änderungen traten 23. Januar 2024 in Kraft. Die gültige Fassung steht auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li zur Verfügung oder kann bei der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle kostenlos bezogen werden.

Der OGAW untersteht dem Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG).

Der OGAW hat die Rechtsform einer Kollektivtreuhänderschaft. Eine Kollektivtreuhänderschaft ist das Eingehen einer inhaltlich identischen Treuhänderschaft mit einer unbestimmten Zahl von Anlegern zu Zwecken der Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger, wobei die einzelnen Anleger gemäss ihrem Anteil an dieser Treuhänderschaft beteiligt sind und nur bis zur Höhe des Anlagebetrags persönlich haften.

Der OGAW ist keine Umbrella-Konstruktion und ist somit ein Einzelfonds.

Der OGAW kann gemäss seiner Anlagepolitik in Wertpapiere und andere Vermögenswerte investieren. Die Anlagepolitik des OGAW wird im Rahmen des Anlageziels festgelegt. Das Nettofondsvermögen des OGAW bzw. einer jeden Anteilsklasse und der Nettoinventarwert der Anteile des OGAW bzw. die Nettoinventarwerte seiner allfälligen Anteilsklassen werden in der jeweiligen Referenzwährung ausgedrückt.

Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Eigentümer der Anteile (nachstehend als „Anleger“ bezeichnet) und der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind durch den vorliegenden Treuhandvertrag geregelt.

Mit dem Erwerb von Anteilen des OGAW (die „Anteile“) anerkennt jeder Anleger den Treuhandvertrag, welcher die vertraglichen Beziehungen zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle festsetzt sowie die ordnungsgemäss durchgeführten Änderungen dieses Dokuments.

Art. 2 Verwaltungsgesellschaft

Der OGAW wird von der IFM Independent Fund Management AG mit Sitz in Schaan, Fürstentum Liechtenstein, die in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft errichtet wurde, entsprechend dem vorliegenden Treuhandvertrag verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäss UCITSG von der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) zugelassen und auf der von der FMA offiziell publizierten Liste der in Liechtenstein zugelassenen Verwaltungsgesellschaften eingetragen.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den OGAW für Rechnung und im ausschliesslichen Interesse der Anleger nach dem Grundsatz der Risikostreuung und gemäss den Bestimmungen des Treuhandvertrags sowie des Anhangs A „OGAW im Überblick“.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im eigenen Namen über die zum OGAW gehörenden Gegenstände nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und des Treuhandvertrags zu verfügen und alle Rechte daraus auszuüben.

Art. 3 Aufgabenübertragung

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Einhaltung der Bestimmungen des UCITSG und der UCITSV einen Teil ihrer Aufgaben zum Zweck einer effizienten Geschäftsführung auf Dritte übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrags wird jeweils in einem zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Beauftragten abgeschlossenen Vertrag geregelt.

Art. 4 Verwahrstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat für den OGAW eine Bank oder Wertpapierfirma nach Bankengesetz mit Sitz oder Niederlassung im Fürstentum Liechtenstein als Verwahrstelle bestellt. Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem UCITSG, dem Verwahrstellenvertrag und diesem Treuhandvertrag.

Art. 5 Wirtschaftsprüfer

Die Kontrolle der Jahresberichte des OGAW ist einem Wirtschaftsprüfer zu übertragen, der im Fürstentum Liechtenstein zugelassen ist.

Art. 6 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil der jeweiligen Anteilsklasse wird von der Verwaltungsgesellschaft am Ende des Rechnungsjahres sowie am jeweiligen Bewertungstag auf Basis der letztbekannten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet.

Der NAV eines Anteils an einer Anteilsklasse des OGAW ist in der Rechnungswährung des OGAW oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens des OGAW, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen des OGAW, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im

Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse. Er wird bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen wie folgt gerundet:

- ◆ auf 0.01 EUR, wenn es sich um den Euro handelt; und
- ◆ auf 0.01 CHF, wenn es sich um den Schweizer Franken.

Das Vermögen des OGAW wird nachfolgenden Grundsätzen bewertet:

1. Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
2. Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an verschiedenen dem Publikum offenstehenden Märkten gehandelt, ist grundsätzlich der zuletzt verfügbare Kurs jenes Marktes massgebend, der die höchste Liquidität aufweist.
3. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen können mit der Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden. Eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis kann unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt.
4. Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Ziffer 1, Ziffer 2 und Ziffer 3 oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird.
5. OTC-Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
6. OGAW bzw. Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder bei geschlossenen OGA kein Rücknahmeanspruch besteht oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen festlegt.
7. Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
8. Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.

9. Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die Währung des OGAW lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die Währung des OGAW umgerechnet.

Die Bewertung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Vermögen des OGAW anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmässig erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann die Verwaltungsgesellschaft die Anteile des OGAW auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Zeichnungs- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

Art. 7 Ausgabe von Anteilen

Anteile werden an jedem Bewertungstag (Ausgabetag) ausgegeben, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilklasse des OGAW, zuzüglich des allfälligen Ausgabeaufschlags und zuzüglich etwaiger Steuern und Abgaben.

Die Anteile sind nicht als Wertpapiere verbriefte.

Zeichnungsanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Zeichnungsantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Ausgabetag vorgemerkt. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebsstellen in Erfahrung gebracht werden. Informationen zum Ausgabetag, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Ausgabeaufschlags sind dem Anhang A „OGAW im Überblick“ zu entnehmen.

Die Zahlung muss innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem massgeblichen Ausgabetag eingehen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Antragstellung unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern und Abgaben werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Werden Anteile über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anteile betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Banken weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als in der Referenzwährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Referenzwährung, abzüglich allfälliger Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger in einer bestimmten Anteilklasse gehalten werden muss, ist dem Anhang A „OGAW im Überblick“ zu entnehmen. Auf die Mindestanlage kann nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft verzichtet werden.

Sacheinlagen sind nicht zulässig.

Die Verwahrstelle und/oder die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Vertriebsstelle kann/können jederzeit einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft bzw. des

OGAW oder der Anleger erforderlich erscheint. In diesem Fall wird die Verwahrstelle eingehende Zahlungen auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten, gegebenenfalls erfolgt dies unter Zuhilfenahme der Zahlstellen.

Der Handel kann in Anwendungsfällen von Art. 12 eingestellt werden.

Art. 8 Rücknahme von Anteilen

Anteile werden an jedem Bewertungstag (Rücknahmetag) zurückgenommen, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilkategorie des OGAW, wobei dieser Nettoinventarwert am Bewertungstag berechnet wird, abzüglich allfälliger Rücknahmeabschlüsse und etwaiger Steuern und Abgaben.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Rücknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Rücknahmetag vorgemerkt. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebsstellen in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Rücknahmetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Rücknahmeabschlusses sind Anhang A „OGAW im Überblick“ zu entnehmen.

Da für einen angemessenen Anteil an liquiden Mitteln im Vermögen des OGAW gesorgt werden muss, wird die Auszahlung von Anteilen innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem massgeblichen Rücknahmetag erfolgen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist.

Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Währung, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös des Umtauschs von der Referenzwährung in die Zahlungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren und Abgaben.

Mit Zahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Führt die Ausführung eines Rücknahmeantrages dazu, dass der Bestand des betreffenden Anlegers unter die im Anhang A „OGAW im Überblick“ aufgeführte Mindestanlage der entsprechenden Anteilkategorie fällt, kann die Verwaltungsgesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Anleger diesen Rücknahmeantrag als einen Antrag auf Rücknahme aller vom entsprechenden Anleger in dieser Anteilkategorie gehaltenen Anteile oder als einen Antrag auf Umtausch der verbleibenden Anteile in eine andere Anteilkategorie des OGAW mit derselben Referenzwährung, deren Teilnahmevoraussetzungen der Anleger erfüllt, behandeln.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder Verwahrstelle kann/können Anteile gegen den Willen des Anlegers gegen Zahlung des Rücknahmepreises einziehen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger, der Verwaltungsgesellschaft oder des OGAW erforderlich erscheint, insbesondere wenn

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
2. der Anleger die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile nicht erfüllt oder

3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der OGAW zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Die Rücknahme von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Art. 12 eingestellt werden.

Sachauslagen sind nicht zulässig.

Art. 9 Umtausch von Anteilen

Ein Umtausch von Anteilen, in eine andere Anteilklasse ist lediglich möglich sofern der Anleger die Bedingungen für den Direkterwerb von Anteilen der jeweiligen Anteilklasse erfüllt.

Sofern unterschiedliche Anteilsklassen angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse erfolgen. Für den Umtausch von einer Anteilklasse in eine andere Anteilklasse wird keine Umtauschgebühr erhoben.

Falls ein Umtausch von Anteilen für bestimmte Anteilsklassen nicht möglich ist, wird dies für die betroffene Anteilklasse im fondsspezifischen Anhang A „OGAW im Überblick“ erwähnt.

Die Anzahl der Anteile, in die der Anleger seinen Bestand umtauschen möchte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = \frac{(B \times C)}{(D \times E)}$$

- A = Anzahl der Anteile der neuen Anteilklasse, in welche umgetauscht werden soll
B = Anzahl der Anteile der Anteilklasse, von wo aus der Umtausch vollzogen werden soll
C = Nettoinventarwert oder Rücknahmepreis der zum Umtausch vorgelegten Anteile
D = Devisenwechsellkurs zwischen den betroffenen Anteilsklassen. Wenn beide Anteilsklassen in der gleichen Referenzwährung bewertet werden, beträgt dieser Koeffizient 1.
E = Nettoinventarwert der Anteile der Anteilklasse, in welche der Wechsel zu erfolgen hat, zuzüglich Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

Fallweise können bei einem Anteilsklassenwechsel in einzelnen Ländern Abgaben, Steuern und Stempelgebühren anfallen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für eine Anteilklasse jederzeit einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des OGAW, der Verwaltungsgesellschaft oder im Interesse der Anleger geboten erscheint, insbesondere wenn:

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile Market Timing, Late-Trading oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können;
2. der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt; oder

3. die Anteile in einem Staat vertrieben, in dem der OGAW zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Art. 10 Late Trading und Market Timing

Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Antragsteller Late Trading oder Market Timing betreibt, wird die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle die Annahme des Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Antrag ausgeräumt hat.

Late Trading

Unter Late Trading ist die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeauftrags zu verstehen, der nach dem Annahmeschluss der Aufträge (cut-off time) des betreffenden Tages erhalten wurde, und seine Ausführung zu dem Preis, der auf dem an diesem Tag geltenden Nettoinventarwert basiert. Durch Late Trading kann ein Anleger aus der Kenntnis von Ereignissen oder Informationen Gewinn ziehen, die nach dem Annahmeschluss der Aufträge veröffentlicht wurden, sich jedoch noch nicht in dem Preis widerspiegeln, zu dem der Auftrag des Anlegers abgerechnet wird. Dieser Anleger ist infolgedessen im Vorteil gegenüber den Anlegern, die den offiziellen Annahmeschluss eingehalten haben. Der Vorteil dieses Anlegers ist noch bedeutender, wenn er das Late Trading mit dem Market Timing kombinieren kann.

Market Timing

Unter Market Timing ist das Arbitrageverfahren zu verstehen, mit dem ein Anleger kurzfristig Anteile derselben Anteilsklasse systematisch zeichnet und zurückverkauft oder umwandelt, indem er die Zeitunterschiede und/oder Fehler oder Schwächen des Systems zur Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse nutzt.

Art. 11 Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Verwaltungsgesellschaft trägt dafür Sorge, dass sich die inländischen Vertriebsstellen gegenüber der Verwaltungsgesellschaft verpflichten, die im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes und der dazugehörigen Sorgfaltspflichtverordnung sowie die Richtlinien der FMA in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Sofern die inländischen Vertriebsstellen Gelder von Anlegern selbst entgegennehmen, sind sie in ihrer Eigenschaft als Sorgfaltspflichtige verpflichtet, nach Massgabe des Sorgfaltspflichtgesetzes und der Sorgfaltspflichtverordnung den Zeichner zu identifizieren, die wirtschaftlich berechnete Person festzustellen, ein Profil der Geschäftsbeziehung zu erstellen und alle für sie geltenden lokalen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäscherei zu befolgen.

Darüber hinaus haben die Vertriebsstellen und ihre Verkaufsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten, die in den jeweiligen Vertriebsländern in Kraft sind.

Art. 12 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen des OGAW zeitweise aussetzen, sofern dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des OGAW bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
2. bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfällen; oder
3. wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für den OGAW undurchführbar werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan sowie in den im Prospekt und Treuhandvertrag genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Daneben ist die Verwaltungsgesellschaft unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, d.h. die Rücknahme zeitweilig auszusetzen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des OGAW ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden können.

Solange die Rücknahme der Anteile ausgesetzt ist, werden keine neuen Anteile des OGAW ausgegeben. Umtausche von Anteilen, deren Rückgabe vorübergehend eingeschränkt ist, sind nicht möglich.

Die Verwaltungsgesellschaft achtet darauf, dass dem Vermögen des OGAW ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt die Aussetzung der Anteilsrücknahme und –auszahlung unverzüglich der FMA und in geeigneter Weise den Anlegern mit. Zeichnungs-, Rücknahme- bzw. Umtauschanträge werden nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes abgerechnet. Der Anleger kann seinen Zeichnungs-, Rücknahme- bzw. Umtauschantrag bis zur Wiederaufnahme des Anteilshandels widerrufen.

Art. 13 Verkaufsrestriktionen

Die Anteile des OGAW sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, der Rücknahme und beim Umtausch von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Details sind dem Prospekt zu entnehmen.

II. Strukturmassnahmen

Art. 14 Verschmelzung

Im Sinne von Art. 38 UCITSG kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit und nach freiem Ermessen mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde die Verschmelzung des OGAW mit einem oder mehreren anderen OGAW beschliessen und zwar unabhängig davon, welche Rechtsform der OGAW hat und ob der andere OGAW seinen Sitz in Liechtenstein hat oder nicht. Anteilsklassen des OGAW können ebenfalls untereinander, aber auch mit einem oder mehreren anderen OGAW oder deren Teilfonds und Anteilsklassen verschmolzen werden.

Ebenso ist es möglich den OGAW bzw. dessen Anteilsklassen zu spalten.

Alle Vermögensgegenstände des OGAW dürfen mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde zum Geschäftsjahresende (Übertragungstichtag) auf einen anderen bestehenden, oder ein durch die Verschmelzung neu gegründeten OGAW bzw. Teilfonds übertragen werden. Der OGAW darf auch mit einem OGAW bzw. Teilfonds verschmolzen werden, der in einem anderen EU- oder EWR-Staat aufgelegt wurde und ebenfalls den Vorgaben der Richtlinie 2009/65/EG entspricht. Mit Zustimmung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) kann ein anderer Übertragungstichtag bestimmt werden. Es können auch zum Geschäftsjahresende oder einem anderen Übertragungstichtag alle Vermögensgegenstände eines anderen OGAW oder eines ausländischen richtlinienkonformen OGAW auf einen OGAW übertragen werden. Schliesslich besteht auch die Möglichkeit, dass nur die Vermögenswerte eines ausländischen richtlinienkonformen OGAW ohne dessen Verbindlichkeiten auf den OGAW übertragen werden.

Die depotführenden Stellen der Anleger übermitteln diesen spätestens 35 Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungstichtag in Papierform oder in elektronischer Form Informationen zu den Gründen für die Verschmelzung, den potentiellen Auswirkungen für die Anleger, deren Rechte in Zusammenhang mit der Verschmelzung sowie zu massgeblichen Verfahrensaspekten. Die Anleger erhalten auch die wesentlichen Anlegerinformationen für das Sondervermögen bzw. den OGAW, der bestehen bleibt oder durch die Verschmelzung neu gebildet wird.

Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Anteile ohne Rückgabeabschlag zurückzugeben, oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen OGAWs umzutauschen, der ebenfalls von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird und über eine ähnliche Anlagepolitik wie der zu verschmelzende OGAW verfügt.

Am Übertragungstichtag werden die Werte des übernehmenden und des übertragenden Sondervermögens oder OGAW berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Vorgang wird vom Wirtschaftsprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden Sondervermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem neuen Sondervermögen, die dem Wert seiner Anteile an dem übertragenden Sondervermögen entspricht. Es besteht auch die Möglichkeit, dass den Anlegern des übertragenden Sondervermögens bis zu 10 Prozent des Wertes ihrer Anteile in bar ausgezahlt werden. Findet die Verschmelzung während des laufenden Geschäftsjahres des übertragenden Sondervermögens statt, muss dessen verwaltende Verwaltungsgesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Die Verwaltungsgesellschaft macht im Publikationsorgan des OGAW, der Web-Seite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband www.lafv.li bekannt, wenn der OGAW einen anderen OGAW aufgenommen hat und die Verschmelzung wirksam geworden ist.

Sollte der OGAW durch eine Verschmelzung untergehen, übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die Bekanntmachung, die den aufnehmenden oder neu gegründeten OGAW verwaltet.

Die Übertragung aller Vermögensgegenstände dieses OGAW auf einen anderen inländischen OGAW oder einen anderen ausländischen OGAW findet nur mit Genehmigung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) statt.

Art. 15 Anlegerinformation, Zustimmung und Anlegerrechte

Die Anleger werden angemessen und präzise über die geplante Verschmelzung informiert. Die Anlegerinformation muss den Anlegern ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage und die Ausübung ihrer Rechte nach Art. 44 und 45 UCITSG ermöglichen.

Die Anleger haben kein Mitbestimmungsrecht in Bezug auf Strukturmassnahmen.

Die Anleger können jedoch ohne weitere Kosten als jene, die vom OGAW zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden

- a) den Wiederverkauf ihrer Anteile;
- b) die Rücknahme ihrer Anteile; oder
- c) den Umtausch ihrer Anteile in solche eines anderen OGAW mit ähnlicher Anlagepolitik

verlangen.

Das Umtauschrecht besteht nur, soweit der OGAW mit ähnlicher Anlagepolitik von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer mit der Verwaltungsgesellschaft eng verbundenen Gesellschaft verwaltet wird. Gegebenenfalls erhalten die Anleger einen Spitzenausgleich.

Dieses Recht entsteht mit der Übermittlung der Anlegerinformation und erlischt fünf Bankarbeitstage vor dem Zeitpunkt für die Berechnung des Umtauschverhältnisses.

Art. 16 Kosten der Verschmelzung

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung verbunden sind, werden weder einem der an der Verschmelzung beteiligten OGAW noch den Anlegern angelastet.

Für Strukturmassnahmen nach Art. 49 lit. a bis c UCITSG gilt dies sinngemäss.

Besteht ein OGAW als Master-OGAW, wird eine Verschmelzung nur dann wirksam werden, wenn der OGAW seinen Anlegern und den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates seines Feeder-OGAW bis 60 Tage vor dem vorgeschlagenen Datum des Wirksamwerdens die gesetzlich vorgesehenen Informationen bereitstellt. In diesem Fall gewährt der Master-OGAW den Feeder-OGAW des Weiteren die Möglichkeit, vor Wirksamwerden der Verschmelzung alle Anteile zurückzunehmen respektive auszuzahlen, es sei denn, die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates des Feeder-OGAW genehmigt die Anlage in Anteile des aus der Verschmelzung hervorgehenden Master-OGAW nicht.

III. Auflösung des OGAW bzw. der Anteilsklassen

Art. 17 Im Allgemeinen

Die Bestimmungen zur Auflösung des OGAW gelten ebenfalls für seine Anteilsklassen. Die Anleger werden über den Beschluss der Verwaltungsgesellschaft auf dem gleichen Weg informiert, wie im vorhergehenden Abschnitt „Strukturmassnahmen“ beschrieben.

Art. 18 Beschluss zur Auflösung

Die Auflösung des OGAW erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Zusätzlich ist die Verwaltungsgesellschaft jederzeit berechtigt, den OGAW oder eine einzelne Anteilsklasse aufzulösen.

Anleger, Erben und sonstige Berechtigte können die Aufteilung oder Auflösung des OGAW bzw. einer einzelnen Anteilsklasse nicht verlangen.

Der Beschluss über die Auflösung des OGAW bzw. einer Anteilsklasse wird auf der Webseite des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes LAFV (www.lafv.li) als Publikationsorgan des OGAW sowie sonstigen im Prospekt genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben, umgetauscht oder zurückgenommen.

Bei Auflösung des OGAW darf die Verwaltungsgesellschaft die Aktiven des OGAW im besten Interesse der Anleger unverzüglich liquidieren. Im Übrigen erfolgt die Liquidation des OGAW gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).

Wenn die Verwaltungsgesellschaft eine Anteilsklasse auflöst, ohne den OGAW aufzulösen, werden alle Anteile dieser Klasse zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen. Diese Rücknahme wird von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht und der Rücknahmepreis wird von der Verwahrstelle zugunsten der ehemaligen Anleger ausbezahlt.

Art. 19 Gründe für die Auflösung

Soweit das Vermögen des OGAW einen Wert unterschreitet, der für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung erforderlich ist sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, alle Anteile des OGAW oder einer Anteilsklasse zum Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstages, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen oder zu annullieren.

Art. 20 Kosten der Auflösung

Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Nettovermögens des OGAW.

Art. 21 Auflösung und Konkurs der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle

Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung und des Konkurses der Verwaltungsgesellschaft nicht in deren Konkursmasse und wird nicht zusammen mit dem eigenen Vermögen aufgelöst. Der OGAW bildet zu Gunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Jedes

Sondervermögen ist mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwaltungsgesellschaft zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zu Gunsten der Anleger des OGAW aufzulösen.

Im Fall des Konkurses der Verwahrstelle ist das verwaltete Vermögen des OGAW mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zu Gunsten der Anleger des OGAW aufzulösen.

Art. 22 Kündigung des Verwahrstellenvertrages

Im Falle der Kündigung des Verwahrstellenvertrages ist das Nettovermögen des OGAW mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zu Gunsten der Anleger des OGAW aufzulösen.

IV. Bildung von Anteilsklassen und Teilfonds

Art. 23 Bildung von Anteilsklassen

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den OGAW mehrere Anteilsklassen bilden. Die Bildung von Anteilsklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Der Prospekt sowie der Treuhandvertrag inklusive fondspezifischem Anhang A „OGAW im Überblick“ ist entsprechend anzupassen.

Art. 24 Merkmale der Anteilsklassen

Für den OGAW können Anteilsklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Referenzwährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme bzw. einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilsklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilsklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt.

Die Anteilsklassen, die in Zusammenhang mit dem OGAW aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen des OGAW entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang A "OGAW im Überblick" genannt.

Art. 25 Bildung von Teilfonds

Der OGAW ist keine Umbrella-Konstruktion und somit bestehen keine Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit beschliessen den OGAW in eine Umbrella-Konstruktion umzuwandeln und somit Teilfonds aufzulegen. Der Prospekt sowie der Treuhandvertrag inklusive fondspezifischem Anhang A „OGAW im Überblick“ ist entsprechend anzupassen.

Art. 26 Strukturmassnahmen bei Anteilsklassen

Die Verwaltungsgesellschaft kann sämtliche Strukturmassnahmen, die im Art. 14 ff. dieses Treuhandvertrags vorgesehen sind, durchführen.

V. Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen

Art. 27 Anlagepolitik

Die fondsspezifische Anlagepolitik des OGAW wird in Anhang A „OGAW im Überblick“ beschrieben.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für den OGAW, sofern für den OGAW keine Abweichungen oder Ergänzungen in Anhang A „OGAW im Überblick“ enthalten sind.

Art. 28 Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen

Das Vermögen des OGAW wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des UCITSG und nach den im Folgenden beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

Art. 29 Zugelassene Anlagen

Der OGAW darf die Vermögensgegenstände für Rechnung seiner Anleger ausschliesslich in einen oder mehrere der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente:
 - a) die an einem geregelten Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 der Richtlinie 2014/65/EU notiert oder gehandelt werden;
 - b) die an einem anderen geregelten Markt eines EWR-Mitgliedstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
 - c) die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert oder an einem anderen Markt weltweit gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist.
2. Wertpapiere aus Neuemissionen, sofern:
 - a) die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung bzw. zum Handel an einer unter Ziff. 1 a) bis c) erwähnten Wertpapierbörse bzw. an einem dort geregelten Markt beantragt wurde und
 - b) diese Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.
3. Anteile von OGAW und anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Ziffer 17 UCITSG, sofern diese nach ihren konstituierenden Dokumenten höchstens 10% ihres Vermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder vergleichbarer Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen dürfen;
4. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist;
5. Derivate, deren Basiswert Anlagegegenstände im Sinne dieses Artikels oder Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sind. Im Fall von Geschäften mit OTC-Derivaten müssen die Gegenparteien beaufsichtigte Institute einer von der FMA zugelassenen Kategorie sein und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des OGAW zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;

6. Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, sie werden:
 - a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EWR-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Gemeinschaft oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert;
 - b) von einem Unternehmen ausgegeben, dessen Wertpapiere auf den unter Bst. a bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
 - c) von einem Institut, das gemäss den im EWR-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist oder einem Institut ausgegeben oder garantiert, dessen Aufsichtsrecht dem EWR-Recht gleichwertig ist und das dieses Recht einhält; oder
 - d) von einem Emittenten ausgegeben, der einer von der FMA zugelassenen Kategorie angehört, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten den Bst. a bis c gleichwertige Anlegerschutzvorschriften gelten und der Emittent entweder ein Unternehmen mit einem Eigenkapital in Höhe von mindestens 10 Millionen Euro ist und seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG, in Liechtenstein umgesetzt durch PGR erstellt und veröffentlicht, oder ein gruppenzugehöriger Rechtsträger ist, der für die Finanzierung der Unternehmensgruppe mit zumindest einer börsennotierten Gesellschaft zuständig ist oder ein Rechtsträger ist, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
7. Die Verwaltungsgesellschaft darf daneben flüssige Mittel halten.

Art. 30 Nicht zugelassene Anlagen

Die Verwaltungsgesellschaft darf nicht:

1. mehr als 10% des Vermögens des OGAW in andere als die in Art. 29 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen;
2. Edelmetalle oder Zertifikate über Edelmetalle erwerben;
3. ungedeckte Leerverkäufe tätigen.

Art. 31 Derivateinsatz, Techniken und Instrumente

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Vermögens des OGAW nicht überschreiten. Der OGAW darf als Teil der Anlagepolitik innerhalb der in Art. 53 UCITSG festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Art. 54 UCITSG nicht überschreitet. Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktflektuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Sofern der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse nicht entgegen stehen, sind Anlagen des OGAW in indexbasierten Derivaten in Bezug auf die Obergrenzen des Art. 54 UCITSG nicht zu berücksichtigen.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften von Art. 54 UCITSG mit berücksichtigt werden.

Der OGAW darf mit Genehmigung der FMA zur effizienten Verwaltung der Portfolios unter Einhaltung der Bestimmungen des UCITSG Techniken und Instrumente einsetzen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben.

Kreditaufnahmen, Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte sind im Rahmen der im UCITSG und der entsprechenden Verordnung vorgesehenen Grenzen zulässig.

Art. 32 Anlagegrenzen

A. Für den OGAW sind folgende Anlagegrenzen einzuhalten:

1. Der OGAW darf höchstens 5% seines Vermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten und höchstens 20% seines Vermögens in Einlagen desselben Emittenten anlegen.
2. Das Ausfallrisiko aus Geschäften des OGAW mit OTC-Derivaten mit einem Kreditinstitut als Gegenpartei, das seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hat, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist, darf 10% des Vermögens des OGAW nicht überschreiten; bei anderen Gegenparteien beträgt das maximale Ausfallrisiko 5% des Vermögens.
3. Sofern der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen der OGAW jeweils mehr als 5% seines Vermögens anlegt, 40% seines Vermögens nicht überschreitet, ist die in Ziff. 1 genannte Emittentengrenze von 5% auf 10% angehoben. Die Begrenzung auf 40% findet keine Anwendung für Einlagen oder auf Geschäfte mit OTC-Derivaten mit beaufsichtigten Finanzinstituten. Bei Inanspruchnahme der Anhebung werden die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente nach Ziff. 5 und die Schuldverschreibungen nach Ziff. 6 nicht berücksichtigt.
4. Ungeachtet der Einzelobergrenzen nach Ziff. 1 und 2 darf der OGAW folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20% seines Vermögens bei ein und derselben Einrichtung führen würde:
 - a) von dieser Einrichtung ausgegebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente;
 - b) Einlagen bei dieser Einrichtung;
 - c) von dieser Einrichtung erworbene OTC-Derivate.
5. Sofern die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EWR-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert werden, ist die in Ziff. 1 genannte Obergrenze von 5% auf höchstens 35% angehoben.
6. Sofern Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat ausgegeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt und insbesondere die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen in Vermögenswerte anzulegen hat, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind, ist für solche Schuldverschreibungen die in Ziff. 1 genannte Obergrenze von 5% auf höchstens 25% angehoben. In diesem Fall darf der Gesamtwert der Anlagen 80% des Vermögens des OGAW nicht überschreiten.

- 7a. Die in Ziff. 1 bis 6 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden. Die maximale Emittentengrenze beträgt 35 % des Vermögens des OGAW.
- 7b. Im Falle der Ausnahmegenehmigung der FMA kann diese Grenze auch mehr als 35% betragen. Diese muss im Prospekt sowie in der Werbung deutlich erwähnt werden.
8. Gesellschaften derselben Unternehmensgruppe gelten für die Berechnung der in diesem Artikel vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent. Für Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten derselben Unternehmensgruppe ist die Ausstellergrenze auf zusammen 20% des Vermögens des OGAW angehoben.
9. Der OGAW darf höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen an anderen OGAW oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen.
10. Machen die Anlagen nach Ziff. 9 einen wesentlichen Teil des Vermögens des OGAW aus, muss der fondsspezifische Anhang A „OGAW im Überblick“ über die maximale Höhe und der Jahresbericht über den maximalen Anteil der Verwaltungsgebühren informieren, die vom OGAW selbst und von den Organismen für gemeinsame Anlagen nach Ziff. 9, deren Anteile erworben wurden, zu tragen sind.
11. Werden Anteile unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung, Kontrolle oder qualifizierte Beteiligung verbunden ist, dürfen weder die Verwaltungsgesellschaft noch die andere Gesellschaft für die Anteilsausgabe oder -rücknahme an den oder von dem Vermögen des OGAW Gebühren berechnen.
12. Eine Verwaltungsgesellschaft erwirbt für keine von ihr verwalteten OGAW Stimmrechtsaktien desselben Emittenten, mit denen sie einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten ausüben kann. Ein nennenswerter Einfluss wird ab 10% der Stimmrechte des Emittenten vermutet. Gilt in einem anderen EWR-Mitgliedstaat eine niedrigere Grenze für den Erwerb von Stimmrechtsaktien desselben Emittenten, ist diese Grenze für die Verwaltungsgesellschaft massgebend, wenn sie für einen OGAW Aktien eines Emittenten mit Sitz in diesem EWR-Mitgliedstaat erwirbt.
13. Der OGAW darf Finanzinstrumente desselben Emittenten in einem Umfang von höchstens:
 - a) 10% des Grundkapitals des Emittenten erworben werden, soweit stimmrechtslose Aktien betroffen sind;
 - b) 10% des Gesamtnennbetrags der in Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente des Emittenten erworben werden, soweit Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente betroffen sind. Diese Grenze braucht nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Gesamtnennbetrag zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermitteln lässt;
 - c) 25% der Anteile desselben Organismus erworben werden, soweit Anteile von anderen OGAW oder von mit einem OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen betroffen sind. Diese bestimmte Grenze braucht nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Nettobetrag zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermitteln lässt.
14. Ziffer 12 und 13 sind nicht anzuwenden:
 - a) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem staatlichen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden;

- b) auf Aktien, die der OGAW an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den OGAW aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Drittstaates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Landes zu tätigen. Dabei sind die Voraussetzungen des UCITSG zu beachten;
- c) auf von Verwaltungsgesellschaften gehaltene Aktien am Kapital ihrer Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat ausschliesslich für die Verwaltungsgesellschaft den Rückkauf von Aktien auf Wunsch der Anleger organisieren.

Zusätzlich zu den aufgeführten Beschränkungen gemäss Art. 32, Bst. A, Ziffer 1 – 14 sind allfällige weitere Beschränkungen in Anhang A „OGAW im Überblick“ zu beachten.

B. Von den Anlagegrenzen darf in den folgenden Fällen abgewichen werden:

1. Der OGAW muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von zu seinem Vermögen zählenden Bezugsrechten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nicht einhalten.
2. Bei Überschreitung der genannten Grenzen hat der OGAW bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger anzustreben.
3. Ein OGAW muss die Anlagegrenzen binnen der ersten sechs Monate nach seiner Zulassung nicht einhalten. Dem Gebot der Risikostreuung ist weiterhin Folge zu leisten.

C. Aktive Anlagegrenzverstösse:

Ein eingetretener Schaden, welcher aufgrund einer aktiven Verletzung der Anlagegrenzen/Anlagevorschriften entstanden ist, muss gemäss den jeweils gültigen Wohlverhaltensregeln dem OGAW unverzüglich ersetzt werden.

D. Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben

Wie unter Art. 29 Ziff. 5 dieses Treuhandvertrages festgelegt, darf die Verwaltungsgesellschaft unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen und innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen als zentrales Element zum Erreichen der Anlagepolitik für den OGAW besondere Techniken und Finanzinstrumente nutzen, deren Basiswerte Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere Finanzinstrumente sind.

Die Verwaltungsgesellschaft muss ein **Risikomanagement-Verfahren** verwenden, welches es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen; sie muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlaubt. Die Verwaltungsgesellschaft hat der FMA zumindest einmal jährlich Berichte mit Informationen zu übermitteln, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der für den verwalteten OGAW genutzten Derivate, der zugrunde liegenden Risiken, der Anlagegrenzen und der Methoden vermitteln, die zur Schätzung der mit den Derivatgeschäften verbundenen Risiken angewandt werden.

Der Verwaltungsgesellschaft ist es darüber hinaus gestattet, sich unter Einhaltung der von der FMA festgelegten Bedingungen und Grenzen, der Techniken und Instru-

mente zu bedienen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, sofern die Verwendung dieser Techniken und Instrumente im Hinblick auf die effiziente Verwaltung des Portfolios geschieht. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des UCITSG im Einklang stehen.

Unter keinen Umständen darf der OGAW bei diesen Transaktionen von ihren Anlagezielen abweichen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des OGAW nicht überschreitet. Bei der Berechnung der Risiken werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige vorhersehbare Marktentwicklungen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Die Verwaltungsgesellschaft darf als Teil ihrer Anlagestrategie innerhalb der in Art. 29 Ziff. 5 festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen in Art. 32 „Anlagegrenzen“ nicht überschreitet. Anlagen des OGAW in indexbasierten Derivaten müssen bei den Anlagegrenzen des Art. 32 „Anlagegrenzen“ nicht berücksichtigt werden.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften des Art. 32 „Anlagegrenzen“ mit berücksichtigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft tätigt keine **Wertpapierleihe**.

Die Verwaltungsgesellschaft tätigt keine **Pensionsgeschäfte**.

VI. Kosten und Gebühren

Art. 33 Laufende Gebühren

A. Vom Vermögen abhängiger Aufwand (Einzelaufwand)

Administration, Anlageentscheid, Risikomanagement und Vertrieb

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Administration, den Anlageentscheid (Asset Management und Anlageberatung), das Risikomanagement sowie für den Vertrieb des OGAW eine Vergütung gemäss Anhang A „OGAW im Überblick“. Diese Gebühren werden auf der Basis des durchschnittlichen Nettofondsvermögens des OGAW bzw. der entsprechenden Anteilsklasse bei jeder Bewertung berechnet und werden dem Vermögen des OGAW nachträglich quartalsweise entnommen. Die Gebühren der jeweiligen Anteilsklasse sind Anhang A „OGAW im Überblick“ zu entnehmen. Die effektiv belasteten Gebühren werden im Jahresbericht ausgewiesen. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilsklassen unterschiedliche Verwaltungsvergütungen festzulegen.

Darin inbegriffen sind zudem Bestandespflegekommissionen, die Dritten für die Vermittlung und Betreuung von Anlegern ausgerichtet werden können.

Verwahrstelle

Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit aus dem Vermögen des OGAW eine Vergütung gemäss Anhang A „OGAW im Überblick“. Die Verwahrstellengebühr wird auf der Basis des durchschnittlichen Nettofondsvermögens des OGAW bzw. der entsprechenden Anteilsklasse bei jeder Bewertung berechnet und dem Vermögen des OGAW nachträglich quartalsweise entnommen. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilsklassen unterschiedliche Verwahrstellenvergütungen festzulegen.

Eine allfällige Entschädigung für beauftragte Dritte ist in den Gebühren nach Art. 33 dieses Treuhandvertrages enthalten.

B. Vom Vermögen unabhängiger Aufwand (Einzelaufwand)

Neben den Vergütungen aus den vorstehenden Absätzen können die folgenden vom Vermögen unabhängigen Aufwendungen dem Vermögen des OGAW belastet werden:

- ◆ Kosten für die Prüfung des OGAW durch den Wirtschaftsprüfer;
- ◆ Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über den OGAW in Liechtenstein und im Ausland;
- ◆ alle Steuern, die auf das Vermögen des OGAW sowie dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten des Vermögens des OGAW erhoben werden;
- ◆ im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
- ◆ Kosten für die Erstellung, den Druck und den Versand der Jahres- und Halbjahresberichte sowie weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen;
- ◆ Kosten für die Veröffentlichung der an die Anleger in den Publikationsorganen und evtl. zusätzlichen von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien gerichteten Mitteilungen des OGAW einschliesslich Kurspublikationen;
- ◆ Kosten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Voraussetzungen und Folgepflichten eines Vertriebs der Anteile im In- und Ausland (z.B. Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion, Gebühren bei Fondsplattformen (z. B. Listing-Gebühren, Setup-Gebühren, etc.), Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten) anfallen;
- ◆ Kosten und Aufwendungen für regelmässige Berichte und Reportings u.a. an Versicherungsunternehmen, Vorsorgewerke und andere Finanzdienstleistungsunternehmen (z.B. GroMiKV, Solvency II, VAG, MiFID II, etc.);
- ◆ Kosten für Erstellung oder Änderung, Übersetzung, Hinterlegung, Druck und Versand vom Prospekt und den konstituierenden Dokumenten (Treuhandvertrag, PRIIP-KID, Berechnung SRRI/SRI, etc.) in den Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden;
- ◆ Kosten, die im Zusammenhang mit der Herbeiführung, Aufrechterhaltung und Beendigung von Börsennotierungen der Anteile anfallen;
- ◆ Kosten für die Erstellung, der Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des jeweiligen ausländischen Steuerrechts ermittelt wurden;
- ◆ Interne und externe Kosten für die Rückforderung von ausländischen Quellensteuern, soweit diese für Rechnung des OGAW vorgenommen werden können. Bezüglich der Rückforderung von ausländischen Quellensteuern sei festgehalten, dass die Verwaltungsgesellschaft sich nicht zur Rückforderung verpflichtet und eine solche nur vorgenommen wird, wenn sich das Verfahren nach den Kriterien der Wesentlichkeit der Beträge und der Verhältnismässigkeit der Kosten im Verhältnis zum möglichen Rückforderungsbetrag rechtfertigt. Mit Bezug auf Anlagen die Gegenstand von Securities Lending sind, wird die Verwaltungsgesellschaft keine Quellensteuerrückforderung vornehmen;

- ◆ Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den OGAW, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
- ◆ Verwaltungsgebühren und Kostenersatz staatlicher Stellen;
- ◆ Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Vermögen des OGAW;
- ◆ Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Vermögens des OGAW bzw. dessen Zielanlagen durch national oder international anerkannte Ratingagenturen;
- ◆ ein angemessener Anteil an Kosten für Drucksachen und Werbung, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen.
- ◆ Gebühren und Kosten, die durch andere rechtliche oder aufsichtsrechtliche Vorschriften entstehen, die von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Umsetzung der Anlagestrategie zu erfüllen sind (wie Reporting- und andere Kosten, die im Rahmen der Erfüllung der European Market Infrastructure Regulation (EMIR, EU-Verordnung 648/2012) entstehen);
- ◆ Researchkosten;
- ◆ Externe Kosten für die Beurteilung der Nachhaltigkeitsratings (ESG Research) des Vermögens des Teilfonds bzw. dessen Zielanlagen;
- ◆ Lizenzgebühren für die Verwendung von allfälligen Referenzwerten („Benchmarks“);
- ◆ Kosten für die Aufsetzung und den Unterhalt zusätzlicher Gegenparteien, wenn es im Interesse der Anleger ist.

Transaktionskosten

Zusätzlich trägt der OGAW sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben) sowie alle Steuern, die auf das Vermögen des OGAW sowie auf dessen Erträge und Aufwendungen erhoben werden (z.B. Quellensteuern auf ausländischen Erträgen). Der OGAW trägt ferner allfällige externe Kosten, d.h. Gebühren von Dritten, die beim An- und Verkauf der Anlagen anfallen. Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.

Allfällige Kosten für Währungsabsicherungen von Anteilsklassen

Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung von Anteilsklassen werden der entsprechenden Anteilsklasse zugeordnet.

Liquidationsgebühren

Im Falle der Auflösung des OGAW kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000.-- zu ihren Gunsten erheben. Zusätzlich zu diesem Betrag sind durch den OGAW alle Kosten von Behörden, des Wirtschaftsprüfers und der Verwahrstelle zu tragen.

Ausserordentliche Dispositionskosten

Zusätzlich darf die Verwaltungsgesellschaft dem Vermögen des OGAW Kosten für ausserordentliche Dispositionen belasten.

Ausserordentliche Dispositionskosten setzen sich aus dem Aufwand zusammen, der ausschliesslich der Wahrung des Interesses dient, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entsteht und bei Gründung des OGAW nicht vorhersehbar war. Ausserordentliche Dispositionskosten sind insbesondere Kosten für die Rechtsverfolgung im Interesse des

OGAW oder der Anleger. Darüber hinaus sind alle Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen gemäss UCITSG und UCITSV hierunter zu verstehen.

Laufende Gebühren (Total Expense-Ratio, TER)

Das Total der laufenden Gebühren vor einem allfälligen erfolgsabhängigen Aufwand (Total Expense-Ratio vor Performance Fee; TER) wird nach allgemeinen, in den Wohlverhaltensregeln niedergelegten Grundsätzen berechnet und umfasst, mit Ausnahme der Transaktionskosten, sämtliche Kosten und Gebühren, die laufend dem Vermögen des OGAW belastet werden. Die TER des OGAW bzw. der entsprechenden Anteilsklasse ist im Halbjahres- und Jahresbericht anzugeben sowie bei Publikation des nächsten Halbjahres- und Jahresberichtes auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband unter www.lafv.li auszuweisen.

Art. 34 Kosten zu Lasten der Anleger

Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschgebühren sowie allenfalls damit zusammenhängende Steuern und Abgaben sind vom Anleger zu tragen.

Art. 35 Vom Anlageerfolg abhängige Gebühr (Performance Fee)

Die Verwaltungsgesellschaft erhebt keine Performance-Fee.

Art. 36 Gründungskosten

Die Kosten für die Gründung des OGAW und die Erstausgabe von Anteilen werden zu Lasten des Vermögens des OGAW über drei Jahre abgeschrieben.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 37 Verwendung der Erträge

Der Erfolg des OGAW setzt sich aus dem Nettoertrag und den realisierten Kursgewinnen zusammen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den in einem OGAW bzw. in einer Anteilsklasse erwirtschafteten Erfolg an die Anleger des OGAW bzw. der entsprechenden Anteilsklasse ausschütten oder diesen Erfolg im OGAW bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wiederanlegen (thesaurieren).

Der erwirtschaftete Erfolg derjenigen Anteilsklassen, welche eine Erfolgsverwendung des Typs „thesaurierend“ gemäss Anhang A „OGAW im Überblick“ aufweisen, werden laufend wieder angelegt, d.h. thesauriert.

Art. 38 Zuwendungen

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, Dritten für die Akquisition von Anlegern und/oder die Erbringung von Dienstleistungen Zuwendungen zu gewähren. Bemessungsgrundlage für solche Zuwendungen bilden in der Regel die den Anlegern belasteten Kommissionen, Gebühren usw. und/oder bei der Verwaltungsgesellschaft platzierte Vermögenswerte/Vermögensbestandteile. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil der jeweiligen Bemessungsgrundlage. Auf Verlangen legt die Verwaltungsgesellschaft jederzeit weitere Einzelheiten über die mit Dritten getroffenen Vereinbarungen offen. Auf einen weiter gehenden Informationsanspruch gegenüber der Verwaltungsgesellschaft verzichtet der Anleger hiermit ausdrücklich, insbesondere trifft die Verwaltungsgesellschaft keine detaillierte Abrechnungspflicht hinsichtlich effektiv bezahlter Zuwendungen.

Der Anleger nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass der Verwaltungsgesellschaft von Dritten (inklusive Gruppengesellschaften) im Zusammenhang mit der Zuführung von Anlegern, dem Erwerb/Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen, Zertifikaten, Notes usw. (nachfolgend «Produkte» genannt; darunter fallen auch solche, die von einer Gruppengesellschaft verwaltet und/oder herausgegeben werden) Zuwendungen in der Regel in der Form von Bestandeszahlungen gewährt werden können. Die Höhe solcher Zuwendungen ist je nach Produkt und Produktanbieter unterschiedlich. Bestandeszahlungen bemessen sich in der Regel nach der Höhe des von der Verwaltungsgesellschaft gehaltenen Volumens eines Produkts oder einer Produktgruppe. Ihre Höhe entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der dem jeweiligen Produkt belasteten Verwaltungsgebühren, welche periodisch während der Haltedauer vergütet werden. Zusätzlich können Vertriebsprovisionen von Wertpapieremittenten auch in Form von Abschlägen auf dem Emissionspreis (prozentmässiger Rabatt) geleistet werden oder in Form von Einmalzahlungen, deren Höhe einem prozentualen Anteil des Emissionspreises entspricht. Vorbehaltlich einer anderen Regelung kann der Anleger jederzeit vor oder nach Erbringung der Dienstleistung (Kauf des Produkts) weitere Einzelheiten über die mit Dritten betreffend solcher Zuwendungen getroffenen Vereinbarungen von der Verwaltungsgesellschaft verlangen. Der Informationsanspruch auf weitere Einzelheiten hinsichtlich bereits getätigter Transaktionen ist jedoch begrenzt auf die der Anfrage vorausgegangenen 12 Monate. Auf einen weiter gehenden Informationsanspruch verzichtet der Anleger ausdrücklich. Verlangt der Anleger keine weiteren Einzelheiten vor Erbringung der Dienstleistung oder bezieht er die Dienstleistung nach Einholung weiterer Einzelheiten, verzichtet er auf einen allfälligen Herausgabeanspruch im Sinne von § 1009 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB).

Art. 39 Informationen für die Anleger

Publikationsorgan des OGAW ist die Web-Seite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) sowie sonstige im Prospekt genannte Medien.

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen des Treuhandvertrages und des Anhangs A „OGAW im Überblick“ werden auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des OGAW sowie sonstigen im Prospekt genannten Medien und Datenträgern veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile des OGAW bzw. seiner Anteilsklassen werden an jedem Bewertungstag auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des OGAW sowie sonstigen im Prospekt genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) bekannt gegeben.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht und der Halbjahresbericht, der nicht geprüft sein muss, werden den Anlegern am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

Art. 40 Berichte

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für jeden OGAW einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Fürstentum Liechtenstein.

Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht entsprechend den Bestimmungen des Fürstentum Liechtenstein.

Zwei Monate nach Ende der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht.

Es können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

Art. 41 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

Art. 42 Änderungen am Treuhandvertrag

Dieser Treuhandvertrag kann von der Verwaltungsgesellschaft jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden.

Änderungen des Treuhandvertrages bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die FMA.

Art. 43 Verjährung

Die Ansprüche von Anlegern gegen die Verwaltungsgesellschaft, den Liquidator, Sachwalter oder die Verwahrstelle verjähren mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Rückzahlung des Anteils oder nach Kenntnis des Schadens.

Art. 44 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Der OGAW untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle ist Vaduz.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle können sich und den OGAW jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für diesen Treuhandvertrag gilt die deutsche Sprache.

Art. 45 Allgemeines

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des UCITSG, die Bestimmungen des ABGB, die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Kollektivtreuhänderschaft sowie die allgemeinen Bestimmungen des PGR in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

Art. 46 Inkrafttreten

Dieser Treuhandvertrag tritt am 23. Januar 2024 in Kraft.

Schaan/Balzers, 18. Januar 2024

Die Verwaltungsgesellschaft:

IFM Independent Fund Management Aktiengesellschaft, Schaan

Die Verwahrstelle:

Bank Frick & Co. AG, Balzers

Anhang A: OGAW im Überblick

Der Treuhandvertrag und dieser Anhang A „OGAW im Überblick“ bilden eine wesentliche Einheit und ergänzen sich deshalb.

PI Global Value Fund

A. Der OGAW im Überblick

Stammdaten und Informationen des OGAW und dessen Anteilsklassen				
	Anteilsklassen des OGAW			
Anteilsklassen ¹	EUR-P	EUR-I	CHF-P	CHF-I
ISIN-Nummer	LI0034492384	LI0111367715	LI0181848271	LI0181848354
Valoren-Nummer	3.449.238	11.136.771	18.184.827	18.184.835
Als UCITS – Zielfonds geeignet	Ja	Ja	Ja	Ja
SFDR-Klassifikation	Artikel 6			
Dauer des OGAW	unbestimmt			
Kotierung	nein			
Rechnungswährung des OGAW	Euro (EUR)			
Referenzwährung der Anteilsklassen	Euro (EUR)	Euro (EUR)	Schweizer Franken (CHF)	Schweizer Franken (CHF)
Mindestanlage	1 Anteil	EUR 300'000.--	1 Anteil	Gegenwert von EUR 300'000.--
Erstausgabepreis	EUR 100.--	EUR 100.--	CHF 100.--	CHF 100.--
Erstzeichnungstag	12.03.2008	15.10.2010	02.07.2012	02.07.2012
Liberierung (erster Valuta-Tag)	17.03.2008	18.10.2010	05.07.2012	05.07.2012
Bewertungstag ² (T)	Montag bis Freitag			
Bewertungsintervall	täglich			
Ausgabe- und Rücknahmetag ³	jeder Bewertungstag			
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+3)	drei Bankgeschäftstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes (NAV)			
Annahmeschluss Anteilsgeschäft (T-1)	Vortag des Bewertungstages um spätestens 16.00h (MEZ)			
Stückelung	drei Dezimalstellen			
Verbriefung	buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten			
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 31. Dezember			
Ende des ersten Geschäftsjahres	31. Dezember 2008			
Erfolgsverwendung	thesaurierend			

Kosten zu Lasten der Anleger				
	Anteilsklassen des OGAW			
Anteilsklassen	EUR-P	EUR-I	CHF-P	CHF-I
Max. Ausgabeaufschlag ⁴	5%	5%	5%	5%
Rücknahmeabschlag zu Gunsten des Fondsvermögens	keiner	keiner	keiner	keiner
Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse	Keine			

¹ Die Währungsrisiken der in CHF aufgelegten Anteilsklassen können ganz oder teilweise abgesichert werden.

² Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

³ Am 31. Dezember entfällt jeweils der Ausgabe- und Rücknahmetag. Dieser Bewertungstag ist massgebend für den Geschäftsbericht des OGAW.

⁴ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

Kosten zu Lasten des Vermögens des OGAW^{5,6}

Anteilsklassen	Anteilsklassen des OGAW			
	EUR-P	EUR-I	CHF-P	CHF-I
Max. Gebühr für Anlageentscheid, Risikomanagement und Vertrieb ⁷	1.50% p.a.	0.80% p.a.	1.50% p.a.	0.80% p.a.
Max. Gebühr für Administration ⁷	0.20% p.a. oder min. CHF 40'000.-- p.a. zzgl. CHF 5'000.-- p.a. pro Anteilsklasse ab der 2. Anteilsklasse			
Max. Verwahrstellengebühr ⁷	0.10% p.a.			

Kosten zu Lasten des Vermögens des OGAW^{8,9}

Anteilsklassen	Anteilsklassen des OGAW			
	EUR-P	EUR-I	CHF-P	CHF-I
Benchmark	keiner	keiner	keiner	keiner

B. Aufgabenübertragung

a) Asset Manager

Als Asset Manager für den OGAW fungiert die Banca Credinvest SA, Via G. Cattori 14, CH-6902 Lugano.

b) Vertriebsstelle

Der Vertrieb der Anteile des OGAW ist nicht delegiert.

C. Verwahrstelle

Die Verwahrstellenfunktion für den OGAW übt die Bank Frick & Co. AG, Landstrasse 14, FL-9496 Balzers, aus.

D. Wirtschaftsprüfer

Als Wirtschaftsprüfer für den OGAW ist die Ernst & Young AG, Schanzenstrasse 4a, CH-3008 Bern, beauftragt.

E. Anlagegrundsätze des OGAW

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die fondsspezifischen Anlagegrundsätze des **PI Global Value Fund**.

a) Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des **PI Global Value Fund** besteht hauptsächlich im Erzielen eines mittel- bis langfristigen Kapitalgewinns durch Investitionen, welche nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapiere und andere Anlagen, wie nachfolgend beschrieben, getätigt werden. Dabei ist die Wertentwicklung des OGAW an keinen Referenzindex gekoppelt und er kann somit seine Investitionsentscheidungen frei treffen. Soweit für den OGAW in lit. E dieses Anhangs keine abweichenden Anlagegrundsätze festgelegt sind, gilt Ziffer V des Treuhandvertrages „Allgemeine Anlagegrundsätze und –beschränkungen“. **Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass das Anlageziel erreicht wird.**

⁵ Zuzüglich Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich in den Ziffern 10 (Steuervorschriften) und 11.2 (Kosten und Gebühren zu Lasten des OGAW) des Prospektes.

⁶ Im Falle der Auflösung des OGAW kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000.-- zu ihren Gunsten erheben.

⁷ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

⁸ Zuzüglich Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich in den Ziffern 10 (Steuervorschriften) und 11.2 (Kosten und Gebühren zu Lasten des OGAW) des Prospektes.

⁹ Im Falle der Auflösung des OGAW kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000.-- zu ihren Gunsten erheben.

Der **PI Global Value Fund** investiert dauernd **mindestens 51% seines Vermögens** unmittelbar **in Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte**¹⁰ (Aktien, Aktien mit Warrants, etc.) von Unternehmen **weltweit**. Dabei erfolgt die Auswahl der Anlagen nach der Königsanalyse® Prof. Otte. Bei der Königsanalyse wird u.a. berücksichtigt, dass die zukünftige Wertsteigerung einer Aktie einzig und allein davon abhängt, ob das Unternehmen seine Gewinne dauerhaft steigern kann. Mit den Kriterien der Königsstrategie ermittelt der Asset Manager Unternehmen, die ihre Gewinne mit möglichst grosser Sicherheit langfristig steigern können. Je höher die Gewinnqualität des Unternehmens ist, desto „sicherer“ ist die Wertsteigerung der Aktie. Zudem ist es dem OGAW gestattet in Wandel- und Optionsanleihen zu investieren.

Ferner wird bei der Auswahl der Anlagen die traditionelle Analyse in Kombination mit dem Value-Ansatz berücksichtigt, d.h. es wird versucht, den „fairen“ oder „angemessenen“ Preis eines Wertpapiers („inneren Wert“) anhand von betriebswirtschaftlichen Daten und dem ökonomischen Umfeld eines Unternehmens zu ermitteln. Dabei stehen u.a. die fundamentale „Bottom-up“-Analyse verschiedener Einzeltitel, die technische Analyse des Kursverlaufs und die Finanzsituation der Einzeltitel im Vordergrund. Es gilt jedoch zu beachten, dass auch Aktien von Unternehmen mit geringer Börsenkapitalisierung (Small Caps) als auch Aktien von Unternehmen mit mittlerer Börsenkapitalisierung (Mid Caps) erworben werden können. Bei der Auswahl der Anlagen wird nicht nach einem festen Länderschlüssel investiert. Die geographische und branchenmässige Gewichtung orientiert sich vielmehr an der Einschätzung von Wirtschaftslage und Börsenaussichten sowie an der Attraktivität der einzelnen Märkte.

Es gilt darauf hinzuweisen, dass der OGAW ermächtigt ist je nach Einschätzung der Marktlage bis zu 100% seines Vermögens in Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte zu investieren. In Zeiten, in denen keine Anlage die Auswahlkriterien des OGAW erfüllt, ist es dem OGAW gestattet, bis zu 49% seines Vermögens in Einlagen, Geldmarktinstrumenten und anderen fest- oder variabel verzinslichen Anlagen zu halten. Es gilt zu beachten, dass die Wertentwicklung des **PI Global Value Fund** markant von der generellen Entwicklung der zugrundeliegenden Märkte, in denen der OGAW investiert, abweichen kann.

Der OGAW ist ferner ermächtigt, im Rahmen der in Ziffer V des Treuhandvertrages „Allgemeine Anlagegrundsätze und –beschränkungen“ festgesetzten Anlagebeschränkungen in sonstige zugelassene Anlagen zu investieren. Es ist dem OGAW zudem erlaubt in Finanzinstrumente [z.B. Exchange Traded Commodities, Exchange Traded Notes (ETN), Zertifikate und derivative Finanzinstrumente] zu investieren, welche durch andere Vermögenswerte besichert sind oder an die Entwicklung anderer Vermögenswerte (z.B. Edelmetalle) gekoppelt sind, an einem geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und sofern eine physische Lieferung dieser anderen Vermögenswerte ausgeschlossen werden kann.

¹⁰ **Kapitalbeteiligungen** i.S.v. § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften mit Ausnahme von Immobilien-Gesellschaften im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 22 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuchs:
 - die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
 - die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Aktienfonds im Sinne des § 2 Abs. 6 des deutschen Investmentsteuergesetzes in der ab dem 1. Januar 2018 anwendbaren Fassung in Höhe von 51 % des Werts des Anteils; und
- Anteile an Mischfonds im Sinne des § 2 Abs. 7 des deutschen Investmentsteuergesetzes in der ab dem 1. Januar 2018 anwendbaren Fassung in Höhe von 25 % des Werts des Anteils.

Der OGAW darf höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen an anderen OGAW oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Diese anderen Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen nach ihrem Prospekt bzw. ihren konstituierenden Dokumenten höchstens bis zu 10% ihres Vermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder eines anderen vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen investieren.

Der OGAW unterliegt keinerlei Beschränkungen hinsichtlich der Währungsallokation. Der Anteil des Vermögens des OGAW, der in nicht auf Euro lautende Wertpapiere angelegt ist, wird je nach Marktlage unterschiedlich sein. Um das Währungsrisiko zu minimieren, können Vermögenswerte, die nicht auf die Rechnungswährung des OGAW lauten, vorübergehend oder dauernd abgesichert werden. Zudem können die Währungsrisiken der in „CHF“ aufgelegten Anteilsklassen ganz oder teilweise abgesichert werden; dies kann negative Auswirkungen auf den NAV der in „EUR“ aufgelegten Anteilsklassen haben. Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung der CHF-Anteilsklassen werden derjenigen CHF-Anteilsklasse entsprechend zugeordnet.

Zur effizienten Verwaltung kann der OGAW zu Absicherungs- und Anlagezwecken derivative Finanzinstrumente auf Wertpapiere, Aktien- und Rentenindizes, Währungen und Exchange Traded Funds sowie Devisentermingeschäfte und Swaps einsetzen.

Die diesem OGAW (Finanzprodukt) zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Es gilt zu beachten, dass Anlagen neben den Chancen auf Kursgewinne und Ertrag auch Risiken enthalten, da die Kurse unter die Einstandspreise fallen können. Auch bei sorgfältiger Auswahl der zu erwerbenden Anlagen kann das Verlustrisiko durch Vermögensverfall nicht ausgeschlossen werden.

Es gilt die fondsspezifischen Risiken in lit. G dieses Anhangs sowie die allgemeinen Risiken in Ziffer 7.2 des Prospekts zu beachten.

b) Rechnungs-/Referenzwährung

Die Rechnungswährung des OGAW sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in lit. A dieses Anhangs „OGAW im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des OGAW erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des OGAW berechnet werden, und nicht um die Anlagewährung der betreffenden Anteilsklasse des OGAW. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des OGAW optimal eignen.

c) Profil des typischen Anlegers

Der **PI Global Value Fund** eignet sich für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Beteiligungspapieren und -wertrechten investieren wollen. Die Auswahl der Aktienanlagen erfolgt unter Anwendung der **Königsanalyse® Prof. Otte** sowie unter Berücksichtigung der traditionellen Analyse in Kombination mit dem Value-Ansatz.

F. Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft.

G. Risiken und Risikoprofile des OGAW

a) Fondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des OGAW abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Aufgrund der Möglichkeit bis zu 100% des Fondsvermögens in Beteiligungspapiere und –wertrechte zu investieren, besteht bei diesem Anlagetyp ein erhöhtes Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko und das Zinsänderungsrisiko in Erscheinung treten.

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen. Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100% des Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Dabei darf das Gesamtrisiko 200% des Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme darf das Gesamtrisiko insgesamt 210% des Nettofondsvermögens nicht übersteigen. Die Verwaltungsgesellschaft verwendet hierbei als Risikomanagementverfahren den Commitment-Approach als anerkannte Berechnungsmethode.

Die Auswahl der Unternehmen kann unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Small, Mid, Large Caps) sowie ihrer Länder- und Branchenzugehörigkeit erfolgen. Dies kann zu einer länder- und branchenspezifischen Konzentration des Fondsvermögens führen.

Aufgrund der möglichen Investition in Finanzinstrumente [z.B. Exchange Traded Funds (ETF), Exchange Traded Notes (ETN), Zertifikate und derivative Finanzinstrumente], welche durch andere Vermögenswerte besichert sind oder an die Entwicklung anderer Vermögenswerte (z.B. Edelmetalle) gekoppelt sind, besteht bei diesem OGAW zusätzlich ein grösseres Kursschwankungsrisiko. Zusätzlich zu den Risiken, die traditionelle Anlageformen beinhalten (Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken), können Anlagen in Edelmetallen im Vergleich zu diesen grössere Kursschwankungen beinhalten. Als Beimischung in einem breit abgestützten Portfolio zeichnen sich Anlagen in Edelmetallen in der Regel durch eine tiefe Korrelation zu den traditionellen Anlagen aus.

Es gilt zu beachten, dass die Wertentwicklung des **PI Global Value Fund** markant von der generellen Entwicklung der zugrundeliegenden Märkte, in denen der OGAW investiert, abweichen kann.

b) Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den fondsspezifischen Risiken können die Anlagen des OGAW allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte, jedoch nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 7.2 des Prospekts.

H. Kosten, die aus dem OGAW erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem OGAW erstattet werden, ist der Tabelle „Stammdaten und Informationen des OGAW und dessen Anteilsklassen“ aus lit. A dieses Anhangs „OGAW im Überblick“ zu entnehmen.

Schaan/Balzers, den 18. Januar 2024

Die Verwaltungsgesellschaft:

IFM Independent Fund Management Aktiengesellschaft, Schaan

Die Verwahrstelle:

Bank Frick & Co. AG, Balzers

Anhang B: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Hinweise für Anleger in der Schweiz

1. Vertreter

Vertreter in der Schweiz ist die LLB Swiss Investment AG, Claridenstrasse 20, CH-8002 Zürich.

2. Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist die Helvetische Bank AG, Seefeldstrasse 215, CH-8008 Zürich.

3. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der Prospekt, der Treuhandvertrag, die Basisinformationsblätter (PRIIP-KID) sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos beim Vertreter sowie bei der Zahlstelle in der Schweiz bezogen werden.

4. Publikationen

Die ausländische kollektive Kapitalanlage betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ werden täglich auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com publiziert.

5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

5.1 Retrozessionen

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte sowie die Verwahrstelle können Retrozessionen zur Deckung der Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Als Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit gilt insbesondere jede Tätigkeit, die darauf abzielt, den Vertrieb oder die Vermittlung von Fondsanteilen zu fördern, wie die Organisation von Road Shows, die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen, die Herstellung von Werbematerial, die Schulung von Vertriebsmitarbeitern etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Offenlegung des Empfangs der Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des FIDLEG.

5.2 Rabatte

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren und/oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- ♦ aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- ♦ aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- ♦ sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft sind:

- ◆ Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- ◆ die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- ◆ das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);

Auf Anfrage des Anlegers legt die Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters begründet. Gerichtsstand ist der Sitz des Vertreters oder der Sitz oder Wohnort des Anlegers.

Hinweise für Anleger in Deutschland

Die Gesellschaft hat ihre Absicht, Anteile in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben, angezeigt und ist seit Abschluss des Anzeigeverfahrens zum Vertrieb berechtigt.

Einrichtung nach § 306a KAGB:

IFM Independent Fund Management AG
Landstrasse 30
Postfach 355
FL-9494 Schaan
Email: info@ifm.li

Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahmeanträge und Umtauschanträge für die Anteile werden nach Massgabe der Verkaufsunterlagen verarbeitet.

Anleger werden von der Einrichtung darüber informiert, wie die vorstehend genannten Aufträge erteilt werden können und wie Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden.

Die IFM Independent Fund Management AG hat Verfahren eingerichtet und Vorkehrungen in Bezug auf die Wahrnehmung und Sicherstellung von Anlegerrechten nach Art. 15 der Richtlinie 2009/65/EG getroffen. Die Einrichtung erleichtert den Zugang im Geltungsbereich dieses Gesetzes und Anleger können bei der Einrichtung hierüber Informationen erhalten.

Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter, der Treuhandvertrag des EU-OGAW und die Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos in Papierform bei der Einrichtung oder elektronisch unter www.ifm.li oder auch bei der liechtensteinischen Verwahrstelle erhältlich.

Bei der Einrichtung sind kostenlos auch die Ausgabe-, Rücknahmepreise und Umtauschpreise sowie sonstige Angaben und Unterlagen, die im Fürstentum Liechtenstein zu veröffentlichen sind (z.B. die relevanten Verträge und Gesetze).

Die Einrichtung stellt Anlegern relevante Informationen über die Aufgaben, die Einrichtung erfüllt, auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung.

Die Einrichtung fungiert ausserdem als Kontaktstelle für die Kommunikation mit der BaFin.

Veröffentlichungen

Die Ausgabe-, Rücknahmepreise und Umtauschpreise werden auf www.fundinfo.com veröffentlicht. Sonstige Informationen für die Anleger werden auf www.fundinfo.com veröffentlicht.

In folgenden Fällen werden die Anleger mittels dauerhaften Datenträgers nach § 167 KAGB in deutscher Sprache und grundsätzlich in elektronischer Form informiert:

- Aussetzung der Rücknahme der Anteile des EU-OGAW,
- Kündigung der Verwaltung des EU-OGAW oder dessen Abwicklung,
- Änderungen der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind oder anlegerbenachteiligende Änderungen von wesentlichen Anlegerrechten oder anlegerbenachteiligende Änderungen, die die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Investmentvermögen entnommen werden können, einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger in einer verständlichen Art und Weise; dabei ist mitzuteilen, wo und auf welche Weise weitere Informationen hierzu erlangt werden können,
- die Verschmelzung von EU-OGAW in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind, und
- die Umwandlung eines EU-OGAW in einen Feederfonds oder die Änderungen eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

Hinweise für Anleger in Österreich

Kontakt- und Informationsstelle in Österreich

Kontakt- und Informationsstelle in Österreich gemäss den Bestimmungen nach EU-Richtlinie 2019/1160 Art. 92:

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG
Am Belvedere 1
A-1100 Wien
E-Mail: foreignfunds0540@erstebank.at

Steuerliche Informationen für Anleger im Vereinigten Königreich

1. Verkaufsbeschränkungen

Der OGAW ist im Vereinigten Königreich **nicht** zum öffentlichen Vertrieb zugelassen.

2. Steuerliche Aspekte in Bezug auf den OGAW und die Anleger

Zinserträge und andere Ausschüttungen eines OGAW sowie Zahlungen des Erlöses auf Grund des Verkaufs oder der Rückgabe von Fondsanteilen, unterliegen (in Abhängigkeit des Investmentportfolios des OGAW) einer Quellenbesteuerung oder einem grenzüberschreitenden Informationssystem auf der Grundlage der Richtlinie 2003/48/EG des EU-Rates vom 3. Juni 2003 zur Besteuerung von Zinserträgen ("Zinsrichtlinie"), wenn Zahlungen an den Anteilsinhaber (oder an eine in einem Mitgliedstaat niedergelassene "residual entity" [etwa gebietsansässige Körperschaft]) erfolgen, der eine natürliche Person mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat ist und diese Zahlungen durch eine Zahlstelle in einem anderen EU-Mitgliedstaat erfolgten. Bestimmte andere Staaten (einschliesslich Schweiz) haben ein entsprechendes Quellensteuer- oder Informationssystem in Bezug auf Zahlungen durch eine Zahlstelle eingerichtet oder werden ein solches System einrichten.

Diese Zusammenfassung darf nicht als Rechts- oder Steuerberatung verstanden werden und potenzielle Anteilsinhaber sollten hinsichtlich der steuerlichen Behandlung des Vereinigten Königreichs von Renditen aus dem Anteilsbesitz am OGAW ihre fachkundigen Berater konsultieren.

Der OGAW

Der OGAW hat die Absicht, seine Geschäfte so zu verwalten und zu führen, dass er steuerlich betrachtet nicht im Vereinigten Königreich niedergelassen ist. Dementsprechend unterliegt der OGAW nicht der im Vereinigten Königreich geltenden Körperschaftssteuer bzw. Einkommenssteuer auf seine Gewinne – vorausgesetzt, der OGAW wird im Vereinigten Königreich nicht über fest niedergelassene Unternehmen bzw. Agenten vertrieben, die eine "permanente Niederlassung" im Sinne der Steuergesetzgebung des Vereinigten Königreichs darstellen, und sämtliche Handelstransaktionen im Vereinigten Königreich werden über einen Broker bzw. Anlageverwalter ausgeführt, der bei der regulären Ausübung seiner Tätigkeit einen unabhängigen Status aufweist. Sowohl der OGAW als auch die Verwaltungsgesellschaft haben die Absicht, die jeweiligen Geschäfte des OGAW und der Verwaltungsgesellschaft so abzuwickeln, dass diese Anforderungen im Rahmen ihrer jeweiligen Kontrollmöglichkeiten erfüllt werden. Gleichwohl kann nicht gewährleistet werden, dass die hierfür notwendigen Voraussetzungen jederzeit erfüllt sind.

Bestimmte Zinsen und sonstige vom OGAW erwirtschaftete Erträge, die von Quellen aus dem Vereinigten Königreich stammen, können im Vereinigten Königreich einer Quellensteuer unterliegen.

Anleger

Je nach ihrer persönlichen Situation müssen Eigner von Fondsanteilen mit Steuerwohnsitz im Vereinigten Königreich die im Vereinigten Königreich geltende Einkommens- bzw. Körperschaftssteuer gemäss ihren Anteilen am OGAW entrichten – ungeachtet dessen, ob solche Erträge ausgeschüttet oder thesauriert werden.

Hält ein Teilhaber eine Beteiligung an einem Offshore Fonds und erfüllt dieser Offshore Fonds nicht die Voraussetzungen, um als Meldefonds zu gelten, so werden sämtliche Gewinne, die dem Anleger beim Verkauf, bei der Rücknahme oder einer sonstigen Veräusserung dieser Beteiligung (wobei hierunter auch eine Rücknahme durch den OGAW fallen kann) zufließen, nach den Offshore Funds (Tax) Regulations im Vereinigten Königreich zum Zeitpunkt des besagten Verkaufs, der besagten Rücknahme oder Veräusserung als Ertrag („Offshore Ertragsgewinn“) und nicht als Kapitalgewinn besteuert. Soweit ein Teilhaber eine Beteiligung an einem Offshore Fonds hält und dieser Offshore Fonds die Voraussetzungen erfüllt, um als Meldefonds zu gelten, werden sämtliche Gewinne, die dem Anleger beim Verkauf, bei der Rücknahme oder einer sonstigen Veräusserung der besagten Beteiligung (wobei hierunter auch eine Rücknahme durch den OGAW fallen kann) zufließen, zum Zeitpunkt des besagten Verkaufs, der besagten Rücknahme oder Veräusserung als Kapitalgewinn besteuert.

Im Falle von Umbrella-Konstruktionen ist jeder Teil des Umbrella-Konstrukts als eigenes Gebilde zu behandeln. Zudem bildet jede Anteilsklasse eine eigene Beteiligung an einem Offshore Fonds im Sinne der Bestimmungen.

Die Verwaltungsgesellschaft des OGAW beabsichtigt, die Zertifizierung des OGAW als Meldefonds zu beantragen und die jährlichen Berichtspflichten zu erfüllen, die in Folge einer solchen Zertifizierung vorgeschrieben sind.

Die Zertifizierung als Meldefonds würde bedingen, dass die Anleger der Einkommenssteuerpflicht unterliegen und zwar in Bezug auf den Anteil am Ertrag des Meldefonds, der ihnen jährlich zugewiesen werden kann, gleich, ob er ausgeschüttet wird oder nicht. Gewinne aus der Veräusserung ihrer Beteiligungen wären kapitalgewinnsteuerpflichtig. Bei der Berechnung des Gewinns aus der Veräusserung wird ein Betrag in Höhe des Offshore Ertragsgewinns von dem Betrag oder Wert abgezogen, der den Gegenwert für die Veräusserung darstellt.

Personen, die im Vereinigten Königreich der Körperschaftssteuer unterliegen, sollten beachten, dass die in Teil 5 des Corporation Tax Act 2009 ("loan relationship regime") für die meisten Unternehmensanleihen geltende Steuerregelung vorsieht, dass – sofern eine solche Person zu einem beliebigen Zeitpunkt während einer Abrechnungsperiode eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds im Sinne der entsprechenden Bestimmungen in Teil 6 des Corporation Tax Act 2009

hält und dieser OGAW zu einem Zeitpunkt während dieser Periode nicht dem "qualifying investments test" genügt – die von dieser Person gehaltene Beteiligung in dieser Abrechnungsperiode so interpretiert wird, als handelte es sich hierbei um Ansprüche im Rahmen einer Gläubigerbeziehung im Sinne des "loan relationships regime". Ein Offshore-Fonds genügt dem "qualifying investments test" nicht, sofern zu einem beliebigen Zeitpunkt mehr als 60% seines Vermögens nach Marktwert Staats- und Unternehmensanleihen, Bareinlagen, bestimmte Derivatkontrakte oder Beteiligungen an anderen kollektiven Anlagevehikeln umfassen, die zu einem beliebigen Zeitpunkt während der besagten Abrechnungsperiode ebenfalls nicht den "qualifying investments test" erfüllen. Die Anteile stellen in diesem Fall Beteiligungen an einem Offshore-Fonds dar; auf Grundlage der Anlagepolitik des OGAW könnte der OGAW ausserdem mehr als 60% seiner Vermögenswerte in Staats- und Unternehmensanleihen, Bareinlagen, bestimmte Derivatkontrakte oder Beteiligungen an anderen kollektiven Anlagevehikeln investieren, die zu einem beliebigen Zeitpunkt während der besagten Abrechnungsperiode selbst nicht dem "qualifying investments test" genügen, weswegen der OGAW den "qualifying investments test" nicht bestehen könnte. Sollte dies zutreffen, werden die Anteile im Hinblick auf die Körperschaftsteuer im Rahmen des "loan relationship regime" betrachtet, wodurch alle Erträge dieser Anteile bezüglich der Abrechnungsperiode einer solchen Person (darunter Zuwächse, Gewinne und Verluste) als Einkommen oder Kosten besteuert werden bzw. entlastend wirken und dabei einer täglichen Neubewertung unterliegen. Dementsprechend kann eine Person, die Anteile am OGAW erwirbt, je nach ihren eigenen Umständen, für unrealisierte Wertzuwächse ihrer Fondsanteile einer Körperschaftsteuer unterliegen (ebenso kann sie für einen unrealisierten Wertverlust ihrer Fondsanteile eine Ermässigung der Körperschaftsteuer erhalten).

Natürliche Personen mit regulärem Steuerwohnsitz im Vereinigten Königreich werden gebeten, Abschnitt II von Teil XIV des Income Taxes Act 2007 zur Kenntnis zu nehmen, wonach sie im Hinblick auf nicht ausgeschüttete Fondserträge einer Einkommenssteuer unterliegen können.

Unternehmen mit Steuersitz im Vereinigten Königreich werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Rechtsvorschriften zu "controlled foreign companies" in Abschnitt 9A des Taxation (International and Other Provisions) Act 2010 (TIOPA 2010) auf ein im Vereinigten Königreich niedergelassenes Unternehmen anwendbar sein können, das entweder alleine oder mit anderen mit ihm zu Steuerzwecken assoziierten Personen einen Anteil von 25% oder mehr an beliebigen steuerpflichtigen Gewinnen des OGAW während einer Abrechnungsperiode hält, sofern der OGAW zur selben Zeit von Personen (Unternehmen, natürliche Personen oder anderen) kontrolliert wird (im Sinne der Definition unter Kapitel 18 des TIOPA 2010), die ihren Steuerwohnsitz im Vereinigten Königreich haben; dies gilt ebenso, sofern der OGAW von zwei Personen zusammen kontrolliert wird, von denen eine ihren Steuerwohnsitz im Vereinigten Königreich unterhält und mindestens 40% der Beteiligungen, Rechte und Befugnisse besitzt, mit denen diese Personen den OGAW kontrollieren, und die andere Person mindestens 40% (höchstens 55%) an diesen Beteiligungen, Rechten und Befugnissen hält. Die "steuerpflichtigen Gewinne" des OGAW umfassen nicht dessen Kapitalgewinne. Diese Bestimmungen könnten dazu führen, dass derartige OGAW im Vereinigten Königreich einer Körperschaftsteuer unterliegen, was nicht ausgeschüttete Fondserträge angeht.

Übertragungen von Anteilen unterliegen nicht der Stempelsteuer im Vereinigten Königreich – es sei denn, das Instrument für eine solche Übertragung wird im Vereinigten Königreich angewandt, sofern die Übertragung einer Ad-valorem-Stempelsteuer von 0,5% der bezahlten Leistung unterliegt, wobei zum nächsthöheren, durch 5 teilbaren Pfundbetrag aufgerundet wird. Für solche Übertragungen bzw. Vereinbarungen zu deren Ausführung ist im Vereinigten Königreich keine "stamp duty reserve tax" (Umsatzabgabe) fällig.

Es wird darauf hingewiesen, dass Steuerstufen, -grundlagen und -entlastungen Änderungen unterworfen sind.

Anhang C: Aufsichtsrechtliche Offenlegung

Interessenkonflikte

Beim OGAW können folgende Interessenkonflikte entstehen:

Die Interessen des Anlegers können mit folgenden Interessen kollidieren:

- ◆ Interessen der Verwaltungsgesellschaft und den mit diesen eng verbundenen Unternehmen und Personen
- ◆ Interessen der Verwaltungsgesellschaft und seiner Kunden
- ◆ Interessen der Verwaltungsgesellschaft und seinen Anlegern
- ◆ Interessen der verschiedenen Anleger der Verwaltungsgesellschaft
- ◆ Interessen eines Anlegers und eines Fonds
- ◆ Interessen zweier Fonds
- ◆ Interessen der Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft

Umstände oder Beziehungen, die Interessenskonflikte begründen können, umfassen insbesondere:

- ◆ Anreizsysteme für Mitarbeiter
- ◆ Mitarbeitergeschäfte
- ◆ Umschichtungen im OGAW
- ◆ Positive Darstellung der Fondsperformance
- ◆ Geschäfte zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den von ihr verwalteten Fonds oder Individualportfolios
- ◆ Geschäfte zwischen von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds und/oder Individualportfolios
- ◆ Zusammenfassung mehrerer Orders (sog. „block trades“)
- ◆ Beauftragung von eng verbundenen Unternehmen und Personen
- ◆ Einzelanlagen von erheblichem Umfang
- ◆ Hohe Umschlaghäufigkeit von Vermögensgegenständen (sog. „frequent trading“)
- ◆ Festlegung der Cut-Off-Zeit
- ◆ Aussetzung der Anteilrücknahme
- ◆ IPO-Zuteilung
- ◆ Greenwashing

Zum Umgang mit Interessenskonflikten setzt die Verwaltungsgesellschaft folgende organisatorischen und administrativen Massnahmen ein, um Interessenskonflikte zu vermeiden und ggf. zu lösen, zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie beizulegen, zu beobachten und sie offenzulegen:

- ◆ Bestehen einer Compliance-Abteilung, die die Einhaltung von Gesetzen und Regeln überwacht und an die Interessenskonflikte gemeldet werden müssen
- ◆ Pflichten zur Offenlegung
- ◆ Organisatorische Massnahmen wie
 - Zuordnung von Zuständigkeit, um unsachgemässe Einflussnahme zu verhindern
 - Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte
 - Verhaltensregeln bzgl. der Annahme und der Gewährung von Geschenken, Einladungen, anderen Zuwendungen und Spenden
 - Verbot des Insiderhandels
 - Verbot des Front- und Parallel-Runnings
- ◆ Einrichtung einer Vergütungspolitik und -praxis
- ◆ Grundsätze zur Berücksichtigung von Kundeninteressen
- ◆ Grundsätze zur Überwachung der vereinbarten Anlagerichtlinien
- ◆ Grundsätze für die Ausführung von Handelsentscheidungen (Best Execution Policy),
- ◆ Grundsätze zur Aufteilung von Teilausführungen
- ◆ Einrichten von Orderannahmezeiten (Cut-Off-Zeiten)

Bearbeitung von Beschwerden

Die Anleger sind berechtigt, Beschwerden über die Verwaltungsgesellschaft bzw. deren Mitarbeiter, Beschwerden im Zusammenhang mit Fonds, welche von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, sowie ihre Anliegen, Wünsche und Bedürfnisse kostenlos schriftlich oder mündlich bei der Verwaltungsgesellschaft einzureichen.

Die Beschwerdepolitik der Verwaltungsgesellschaft sowie das Verfahren beim Umgang mit Beschwerden der Anleger können kostenlos auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter www.ifm.li abgerufen werden.

Grundsätze der Abstimmungspolitik bei Hauptversammlungen

Die Verwaltungsgesellschaft übt die mit den Anlagen der verwalteten Fondsvermögen verbundenen Aktionärs- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus.

Bei den einzelnen Geschäften steht es der Verwaltungsgesellschaft frei, ob er die Aktionärs- und Gläubigerrechte für das jeweilige Fondsvermögen selber ausüben oder die Ausübung an die Verwahrstelle oder Dritte delegieren oder auf die Ausübung verzichten will.

Ohne ausdrückliche Weisung seitens der Verwaltungsgesellschaft ist die jeweilige Verwahrstelle zur Ausübung der sich aus den Anlagen ergebenden Rechte als Gesellschafterin, Miteigentümerin usw. ermächtigt, aber nicht verpflichtet.

Bei Geschäften, welche die Interessen der Anleger wesentlich beeinflussen, hat die Verwaltungsgesellschaft das Stimmrecht selber auszuüben oder ausdrückliche Weisungen zu erteilen.

Eine aktive Ausübung der Stimmrechte erfolgt insbesondere in Fällen, in denen ein klar identifiziertes Bedürfnis zum Schutz des Anlegerinteresses besteht. Die Stimmrechte müssen nur dann zwingend ausgeübt werden, wenn nachhaltige Interessen betroffen sind. Sofern die betroffenen Aktienpositionen keinen bedeutenden Anteil an der Marktkapitalisierung ausmacht, sind keine nachhaltigen Interessen tangiert.

Die Verwaltungsgesellschaft hat zum Ziel, Interessenkonflikte, die aus der Ausübung von Stimmrechten resultieren, zu verhindern bzw. im Interesse der Anleger zu lösen oder zu regeln.

Die Verwaltungsgesellschaft beachtet bei der Ausübung der Stimmrechte die Anlegerinteressen des Vermögens des OGAW sowie die Massgabe, dass die Ausübung der Stimmrechte im Einklang mit den Zielen der Anlagepolitik des betroffenen Vermögens erfolgt.

Die Stimmrechtspolitik der Verwaltungsgesellschaft (Strategien für die Ausübung von Stimm- und Gläubigerrechten, Massnahmen, Einzelheiten zur Vermeidung von Interessenkonflikten, u.a.) kann kostenlos auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter www.ifm.li abgerufen werden.

Bestmögliche Ausführung von Handelsentscheiden

Die Verwaltungsgesellschaft hat im besten Interesse der von ihr verwalteten Fonds zu handeln, wenn er für diese bei der Verwaltung seiner Portfolios Handelsentscheidungen ausführt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat alle angemessenen Massnahmen um unter Berücksichtigung des Kurses, der Kosten, der Geschwindigkeit der Ausführung, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, des Umfangs, der Art des Auftrages und sonstiger, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte zu ergreifen, um das bestmögliche Ergebnis für die Fonds zu erzielen (bestmögliche Ausführung).

Soweit die Asset Manager zur Ausführung von Transaktionen berechtigt sind, werden sie vertraglich gebunden, die entsprechenden Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung anzuwenden, sofern sie nicht bereits den entsprechenden Gesetzen und Rechtsvorschriften zur bestmöglichen Ausführung unterliegen.

Die Grundsätze für die Ausführung von Handelsentscheidungen (Best Execution Policy) steht den Anlegern auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter www.ifm.li zur Verfügung.

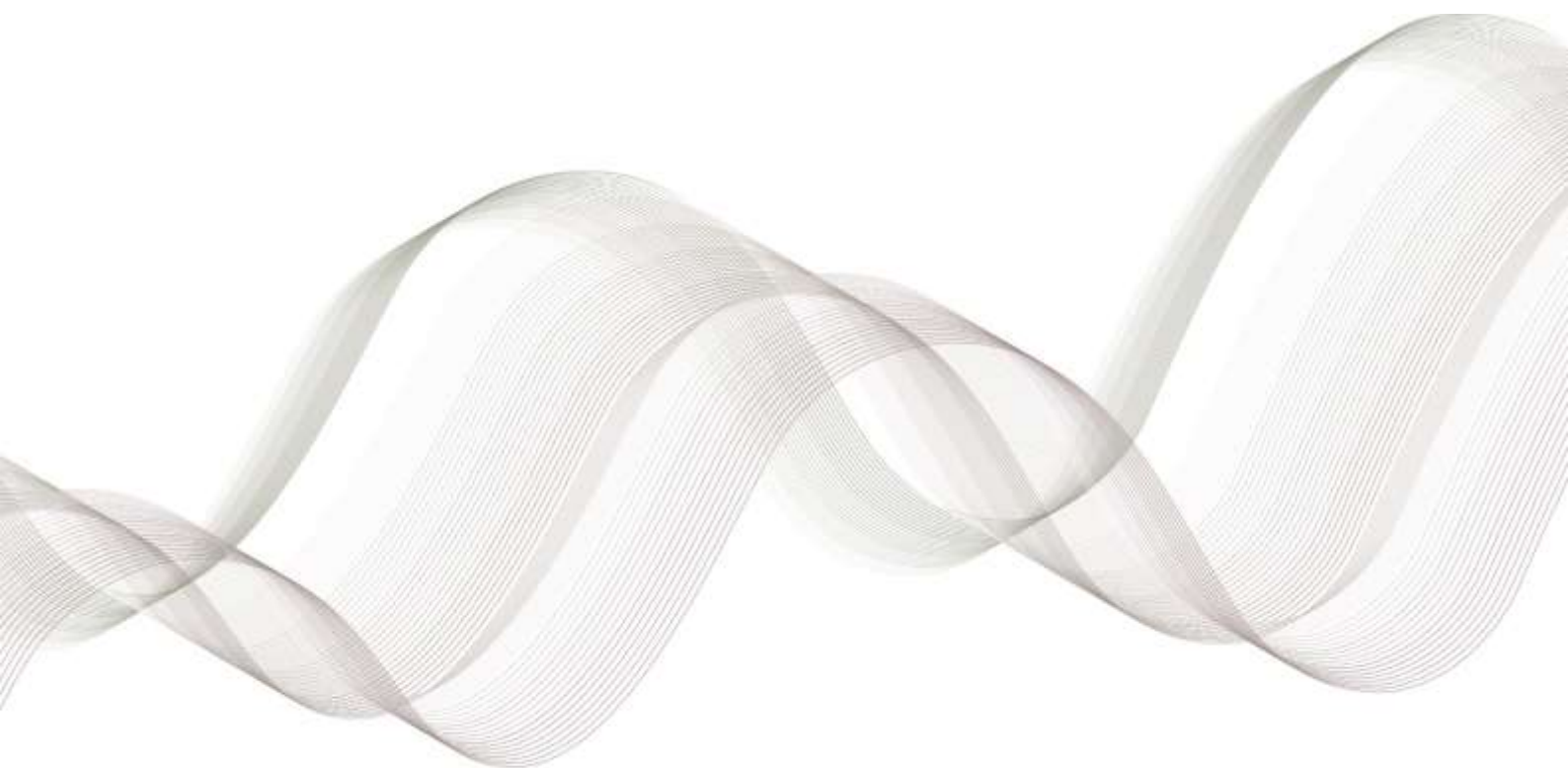
Vergütungsgrundsätze und –praktiken

Die IFM Independent Fund Management AG („IFM“) unterliegt den für Verwaltungsgesellschaften nach dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) und den für AIFM nach dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihrer Vergütungsgrundsätze und –praktiken. Die detaillierte Ausgestaltung hat die IFM in einer internen Weisung zur Vergütungspolitik und –praxis geregelt, deren Ziel es ist, eine nachhaltige Vergütungssystematik unter Vermeidung von Fehlanreizen zur Eingehung übermässiger Risiken sicherzustellen. Die Vergütungsgrundsätze und –praktiken der IFM werden mindestens jährlich durch die Mitglieder des Verwaltungsrates auf ihre Angemessenheit und die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben überprüft. Sie umfassen fixe und variable (erfolgsabhängige) Vergütungselemente.

Die IFM hat eine Vergütungspolitik festgelegt, welche mit ihrer Geschäfts- und Risikopolitik vereinbar ist. Insbesondere werden keine Anreize geschaffen, übermässige Risiken einzugehen. Die Entlohnung für die Implementierung und Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie ist im festen Lohnbestandteil des Nachhaltigkeitsverantwortlichen (Sustainability Officer) berücksichtigt. In die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung werden entweder das Gesamtergebnis der IFM und/oder die persönliche Leistung des betreffenden Angestellten und seiner Abteilung einbezogen. Bei der im Rahmen der persönlichen Leistungsbeurteilung festgelegten Zielerreichung stehen insbesondere eine nachhaltige Geschäftsentwicklung und der Schutz des Unternehmens vor übermässigen Risiken im Vordergrund. Die variablen Vergütungselemente sind nicht an die Wertentwicklung der von der IFM verwalteten Fonds gekoppelt. Freiwillige Arbeitsleistungen oder Sachvorteile sind zulässig.

Durch die Festlegung von Bandbreiten für die Gesamtvergütung ist überdies gewährleistet, dass keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung sowie ein angemessenes Verhältnis von variabler zu fixer Vergütung bestehen. Die Höhe des festen Lohnbestandteils ist derart ausgestaltet, dass ein Angestellter seinen Lebensunterhalt bei einer 100%-Anstellung mit dem festen Lohnbestandteil isoliert bestreiten kann (unter Berücksichtigung von marktkonformen Salären). Bei der Zuteilung der variablen Vergütung haben die Mitglieder der Geschäftsleitung und der Verwaltungsratspräsident ein Letztentscheidungsrecht. Für die Überprüfung der Vergütungsgrundsätze und –praktiken ist der Verwaltungsratspräsident verantwortlich.

Für die Mitglieder der Geschäftsleitung der IFM und Angestellte, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der IFM und der von ihr verwalteten Fonds haben (Risk Taker), gelten besondere Regelungen. Als Risk Taker wurden Angestellte identifiziert, die einen entscheidenden Einfluss auf das Risiko und die Geschäftspolitik der IFM ausüben können. Für diese risikorelevanten Angestellten wird die variable Vergütung nachschüssig über mehrere Jahre ausbezahlt. Dabei wird zwingend ein Anteil von mindestens 40% der variablen Vergütung über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufgeschoben. Der aufgeschobene Anteil der Vergütung ist während dieses Zeitraums risikoabhängig. Die variable Vergütung, einschliesslich des zurückgestellten Anteils, wird nur dann ausbezahlt oder verdient, wenn sie angesichts der Finanzlage der IFM insgesamt tragbar und aufgrund der Leistung der betreffenden Abteilung und der betreffenden Person gerechtfertigt ist. Ein schwaches oder negatives finanzielles Ergebnis der IFM führt generell zu einer erheblichen Absenkung der gesamten Vergütung, wobei sowohl laufende Kompensationen als auch Verringerungen bei Auszahlungen von zuvor erwirtschafteten Beträgen berücksichtigt werden.



IFM Independent Fund Management AG

Landstrasse 30 Postfach 355 9494 Schaan Fürstentum Liechtenstein T +423 235 04 50 F +423 235 04 51
info@ifm.li www.ifm.li HR FL-0001.532.594-8